

Sonnabends, den 14. Aprilis, 1753.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero Specialen Befehl.

No.



16.

Handwritten signature or note in the right margin, possibly reading 'M. J. B. B. B.' or similar.

Wochentlich Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen, vorkommen, verlohren, gefunden, oder gekohlet worden: Diesen werden sohem angefüget diejenigen Personen welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden 2c. 2c. Zuletzt findet sich die Bier, Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Hommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENTS.

Nachdem hohen Ortes einberichtet, auch gegründet befunden worden, daß durch die weisläufige Abfassung derer denen Intelligenz-Blättern inseriret werdenden Subhastationen, Liquidationen, und andern Justiz-Sachen, das Drucker-Lohn jährlich auf etliche hundert Rhaler vermehret werde. Als werden sämtliche unter der Regierung stehende Magisträte und Gerichte hiedurch angewiesen und befehliget, sich bey denen nöthigen Notifikationen, die denen Intelligenz-Blättern inseriret werden, aller möglichen Sätze zu befeßigen. Signatum Stettin den 14ten Martii 1753.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es ist hohen Ortes angemercket und ermessen befunden worden, daß durch die weislauffige Abfassung derer, denen Intelligenz-Blättern zu inserirenden Subhastationen, Liquidationen, Citationen, Notificationen, und andern Juris-Sachen, das Drucker-Lohn jährlich um etliche hundert Reichthaler vermehret werde: Und werden also sämtliche unter der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer bestehende Land-Räthe, Beamte, Magistrate und Gerichte, hiedurch angewiesen und befohlen, sich bey denen nöthigen Notificationen, die denen Intelligenz-Blättern inseriret werden, mit Weglassung aller unnöthigen Umständen, kurz zu fassen, und darin nur die Essentialia zu exprimiren, widerigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß dergleichen weislauffige Artikel von dem hiesigen Adress-Comitö zurück gegeben, und ungedruckt liegen bleiben werden, oder wenn sie über 4 Zeilen im Druck sich belaufen, davon 2, 3, 4, oder mehr Groschen, nach Proportion, gezahlet werden sollen. Signaturum Stettin den 19ten Martii 1753.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Königl. Regierung, des seligen Secretarii und Cammer-Engellischen Granow Häuser, hieselbst, und zu Stargard subhastiret, weil die Erden, worunter anod. Unmündige sind, solches, um zu ihrer Ansehnlicherung zu gelangen, nöthig finden. Das Haus alhier ist in der Pelzer-Strasse, auf der Herzog-Freyheit belegen, und hat in der Fronte 42 Fuß, und in der Tiefe 35 Fuß, von drey Etagen, massiv gebauet, und gewölbte Keller, auch einen Kibbel von zwey Etagen, 70 Fuß lang, und 15 Fuß tief, auch massiv gemauert, mit einem gewölbten Keller, und beträgt die L.ze der Werkmeister 1245 Rthlr. 21 Gr. Das andre zu Stargard in der Wollweber-Strasse belegen, ist 17 Fuß in der Fronte, und 36 Fuß tief, der ganze Fundus aber 106 Fuß, welches vom Maurer- und Zimmermeister, mit der Ansehe, daß darauf ungefahr 2 Thlr. jährlich Onera haften, auf 286 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. taxiret worden. Da nun Termin ad licitandum von der Königl. Regierung auf den 30ten Mart. zum ersten, den 30ten April zum andern, und den 2sten May zum dritten, und letztenmahl angesetzet worden, wie die zu Stettin, Stargard und Gollnow afflicte Proclamata besagen; So haben sich die Licitanten vor der Königl. Regierung in solchen Terminis zu melden, und die Weisbietenden die Addition zu gemachten. Signaturum Stettin den 19ten Februarii 1753.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als zu öfflicher Verkaufung der Stadt-Mühle zu Gressenberg, Termino Licitationis auf den 2ten, 24ten April, und 2ten May a. c. vor der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer anberaumet worden; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und ihnen bekannt, so Belieben haben diese Mühle erlich an sich zu kaufen, sich in gedachten Terminen alhier des Morgens um 9 Uhr einzufinden, ihren Voth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß in ultimo Terminio solde Mühle plus licitanti, bis auf erfolgter Königl. Approbation zugeschlagen werden soll. Signaturum Stettin den 15ten Mart. 1753.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Da wegen Verkaufung des Raschmacher Kuchigen in Concurs gerathenen Hauses, in der Wühlau-Strasse belegen, die gewöhnlichen Subhastations-Patente zu Schwab, Stolp, und Dingen, walde afflicte, und darin Termino Subhastationis auf den 16ten Februar, 16ten Mart. und 16ten April, a. c. anberaumet worden. Dieses Haus denn auch bewest von den geschwornen Matratoren auf 59 Rth. 15 Gr. 6 Pf. gewürdelset worden; So wird solches auch hiedurch zu jedermanns Wissen schaffet gebracht, und besienigen, so ermeldebes Haus zu erkaufen besteben, in obbesagten Terminis sich auf dem Schwabischen Raschmans, und höchstens in dem letzten Terminio einzufinden, hieum citiret, um wiebriegen haben sie zu gewarten, daß des Haus im letzten Terminio dem Weisbietenden zugeschlagen, und danächst keiner vor der daasgen gehöret werden soll.

Es ist der Müller Meister Martin Koch willens, seine ihm eigenthümlich zugehörige, und bey dem Ritter-Guth Mentien in der Ufermark belegene Wasser-Stamp, Mahl- und Schneid-Mühle an freyer Hand zu verkaufen; dabey bestanden sich zwey Kämpfe Landes von 22 Schffel Einfaß, unter Weisewachs, auch zwey arosse Gärten mit treibbaren Dist-Bäumen besetzt, und meeren der vielen Springe so viel Wasser, daß beständig gemahlen und geschnitten werden kan. Die darauf haften den Onera betreffend, zu werden jährlich der Grund-Herrschaft 6 Winstel, 6 Schffel Roggen-Pacht gegeben, und 4 Wöde frey abgeschnitten, zuglichen täglich 2 Rthlr. Schob, und monatlich 12 Gr. Contribution zur Königl. Casse gezahlet. Zukuhende Käufer können sich also nach Billigkeit der dem Eigenthümer in Mentien meldeden, und eines billigen Kaufschusses gewärtig seyn.

In Nachem soll die in der Burgstrasse, zwischen dem Sa-lächter Hartmann, und Weisdräber Meyern inneen belegene Wohnhaus, des seligen August Friedrich Rangow, verewenen Brantss und Kaufmanns, abh

erbt denen dazu gehörigen Vermögen: Gütern, als eine Wiese von 14 Schwad, Nordwärts, einem Wäld-
 gelände von 2 Schffel Aukaast, am Bargischowschen Flege, und einen Garten vor dem Pien-Thore be-
 legen, welcher Garten aber an dem Madzmaker Behn für ein jährliches Grund-Geld a 2 Rthlr. 6 Gr.
 von Erben zu Erben verschrieben, diweil die Witwe sich mit ihrem Stesl und rechtem Kinde audeinam-
 der setzen und, Erbenmäßig Königl. Verordnung gemäß sachaffliet word. u. Das Haus ist in der
 Straß: massig, darinn 2 Stuben, 1 Küche, ein Braudhaus, 2 Kammern, 1 großer Vorh, massiver Schor-
 fehn, und 3 Kornboden, unter demselben aber ein kleiner Balcken/Keller. Im Hintergebäude sind un-
 ten 2 Kammern, und ist oberwärts wähe. Sodann ist noch ein alt Hintergebäude mit einer Stube, und
 einigen Weh-Källen, inaldern eine Pumpe und alles Theils im mittelmaßigen, theils auch im schlechten
 Staade. Das Haus nebst Hinterge-äuden u. ist zu 616 Rthlr. die Wiese, da sie nur kurz, zu 40 Rthlr.
 das Wärdeland zu 30 Rthlr. und der Garten, nach Maßzebung des Grundgeldes, zu 45 Rthlr. und also
 alles zusammen zu 731 Rthlr. taxiret. Liebhabere können sich den 25ten April, den 27ten May, und
 20ten Junii s. c. Nachmittag um 1 Uhr vorm Aemtsamshen Wapen-Gerichte erkunden, und darauf bes-
 then, da denn der Meistbietende im letzten Termine, den 20ten Junii s. c. des Aufschlages zu gewärtigen.

Nachdem des Bürger und Knochenhauer Johann Gottfried Wütners Witwe in Allen Stettin, diese-
 nige Landung so sie von ihrem seligen Schwager Johann Jacob Wütnner zu Pritz erbet, all ein Felde
 nach Kepenow, ein mit einem halben Morgen Liebspahl, zwischen Herrn Doctor Jekob, und Samuel Neu-
 manns Erben, einen MorgenWier-Küche, zwischen Herrn Friedrich Kohlen, und Maurer-Drewfen Witwe.
 Ein Felde nach Kischow, ein mit ein Viertel Morgen Brotsche Cavel, am Vogelsange. Im vordersten Robin,
 ein Morgen Hauptstück, zwischen Michel Schulken, und Fran Elias Kischmachers. Einen Morgen See-Ca-
 vel, zwischen Matthiesen Witwe, und Samsen. Einen halben Morgen Brotsche Cavel, bey seligen Herrn
 Bürgermeister Rittmachers Erben. Im hintersten Robin, zwey Morgen Hauptstück, zwischen Matthiesen
 Witwe, und Johann Friederich Kleyrden, und einen halben Morgen Werder, hinter der Altstadt, zwischen
 Herr Küßeln und Wütnners Erben, sammtlich zu verkaufen willens ist: So können sich die Liebhabere entwe-
 der bey der Frau Verkäuferin zu Stettin, oder aber in Pritz bey dem Postillen Kohlen des fordersamsten
 melbet und Handlung pflegen.

In Beerwalde in der Neumarch, sollen der seligen Bürgermeister Gehnig hinterlassene Immo-
 bilien, als: ein Bran- und klein Bürgerhaus, am Markte belegen, zwey Hüsen Landes, nebst dnu beschriben
 Wäldern mit Winter- und Sommerfaat, ein Stück Gräv-Land mit der Saat, ein Stück Land bey
 Brotscheisen Hausstück, zwey Gärten, und eine Schenne, so zusammen auf 2100 Rthlr. taxiret worden, zu
 Auseinanderlegung dieser Erben, verkauft werden. Diefenlaß zu Luß bezehlen, diese vorberührte Stü-
 cke an sich zu kaufen, können sich zu Königsberg in der Neumarch bey dem Herrn Zoll-Verwalter und Stes-
 seler Gärtler, zu Beerwalde bey dem Herrn Cammerer Nestler, oder dem Herrn Stadt-Secretaris
 Schmibden, und auf dem königl. Neumarchischen Aute Reich, bey dem Herrn Aduario Genzn melden,
 und eines raisonnablen Kaufs gewärtigen. Wobey zur Nachricht dienet, daß diese sämtliche Stücke nach
 geschlossnem Kauf um Feinitatis übergeben, auch einige hundert Reichthaler gegen bestellte Sicherheit
 darauf stehen können.

Zu Schönfließ, bey Königsberg in der Neumarch belegen, sind 55 Stück Äcken fürhanden, welche
 zu Schiff-Mülden und Reum-Polz sehr nützlich gebraucht werden können, und mit Approbation E.
 Hochprelicher Neumarchischer Keises- und Domainen-Cammer an den Meistbietenden verkaufte wer-
 den sollen; Wer Luß und Balliben hat, solche an sich zu erhandeln, kan sich den 6ten April, den 27ten April,
 und letztlich den 14ten May s. c. daselbst Morgens um 9 Uhr zu Mahlsanle melden, sein Gebotth thun,
 und Bescheides gewärtigen.

Als der Krüger Christian Wid, in dem Stargardischen Stadt Eigenthum, Dorfe Schönd, alle
 im Cande, seine Creditores zu beschriben, selbige also darant dringen, daß des Debitoris Immo-
 bilien, bes-
 stehend in Haus, Schenne und Stallung, zertritt, subhastirt, und plus Licitari zugestanden werden.
 Der Creditorum Ansuchen auch nachgegeben werden müssen; So werden hiemit drey Termini von drey
 in drey Wochen zur Licitation anberodnet, als der erste auf den 2ten April, der zweyte auf den 12ten May,
 der dritte und letzte aber auf den 2ten Junii s. c. Und können sich die Liebhabere in den angelegten Ter-
 minen vor dem Stargardischen Cammerer-Gerichte stellen, und gewärtig seyn, daß plus Licitari die
 benannte Gebäude adlicitet und zugestanden werden sollen.

Meister Kambo, auf der Kufelwiese, ist willens, seine Mühle zu verkaufen, es befindet sich ein
 Baum-Garten dabey, welches alles in gutem Staade ist, nebst einem Wehgang, und Stawanz; Wer
 Luß und Balliben hat diese Mühle zu kaufen, der kan bey dem Eigenthamer sich melden, wo derselbe auf
 den Forey ley Stettin zu haben ist.

Auf das zu Stargard auf dem sogenannten Land-Wesedom belegene Bistowste, nunc Burschen
 Erben Hause, sind von der Pfistorschen Witwe zwar 11 Rthlr. nebst den, und ihr dasselbe darauf gericht-
 lich zugestanden worden, ist hat aber das Kaufgeld nicht bezahlen können; und daher der Verkauf erwahne-
 ten Hauses anderweitig veranlaßt; und dazu Termins auf den 27ten April s. c. vor dem Stadt-Gerichte
 anberaumet worden, in welchem sich die Käufer melden, ihr Gebotth ad Prolocum geben, und gewärtig
 seyn können, daß dem Meistbietenden der Zuschlag gewiß geschoben solle.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

In Treptow an der Tollense hat der Bürger und Brauer Johann Räder, 1 Morgen Acker am Tesch, zwischen Spiegelberg und Beck. Einen halben Morgen Acker am Groggraben, zwischen Thurow, und Joachim Eddten. Dreyviertel Morgen Acker vor der Borg, zwischen Georg Wilhelm, und Joachim Kunkmann. 1 Morgen Acker im Felde Zwickel, am Brandenburgischen Wege, zwischen Jacob Langen, und Martin Drey, für 25 Rthlr. an den Kirchen-Dauer Esche in grossen Theilern, verkauft; Welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird.

Nachdem der Herr Senator Peter Lubendorf in Demmin, sein freyge Wohnhaus daselbst, mit den Hinter-Gebäuden und Garten, in der Wiedmen-Strass, zwischen Herrn Enselbrecht, und Meister Peter, fen, auch gerade über Herrn Pastor Stollenbeigen, an den Herrn Moritz Gustav von Wilsleben, zu Lesk, now, erbwand eigenthümlich verkauft; Welches zu jedermanns Wissenhaft hiedurch bekannt gemacht wird.

In Pyritz hat der Bürger und Ackermann Ernst Krüger, eine vor dem Stettinschen Thore am Gällen-Orte, zwischen Koller, und des Weiffelderbraue Richters Stenann belegene Scheune, an den Bürger und Brauer Benken für 52 Rthlr. erblich verkauft; Welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird.

In Ziechen hat noch daselbst Herr Michael Häbener, zwanz Morgen heisse Acker-Außen, so zwischen dem Rüter Meißer Galden unten, und Meißer Schröbers Stadt, und oberwärts zwischen dem Einwohnere Dümmberg in Meyenow, belegen, an gedachten Teßcher Meißer Galden erblich verkauft; weßhalb Terminus der gerichtlichen Verlassung auf den 30ten hujus anberahmet, und Königl. Verordn. nung aus, hiemit notificirt wird.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Demnach die Pacht-Jahre dreier Marggräflichen Güther im Amte Schwedt, Werchholz, Cunow, Seabow, und im Amte Wildenbruch, Fiddichow, Jäders.ort, auf Termino 1753. zu Ende laufen, und zu deren fernerezeitigen Verpachtung der 17te April a. e. pro Termino Licitacionis angesetzt werden; Als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht; und können diejenigen, welche gesonnen sind, es neu oder das andere vorbenannter Güther zu erpachten, sich in bemeldeten Termino vor der Prings- und Marggräflichen Brandenburgischen Domainen-Cammer, Morgens um 9 Uhr zu stellen, ihr Gebot ad Procollam geben, und gewärtigen, daß in Termino mit dem Meißbisthenen, und welcher die annehmlichsten Conditions offeriren wird, bis auf erfolgter Sr. Königl. Hoheit gnädigsten Approbation geschlossen werden solle. Signatum Schwedt den 24ten Martij 1753.

Prings- und Marggräfliche Brandenburgische Domainen-Cammer.

Denen Pacht-Liebhabern wird hiemit bekannt gemacht, daß das Dorf Niesfeld, im Preussischen Kreis, bey Barenfin belegen, je eher je lieber, und längstens auf Johanni c. verpachtet werden soll; Es werden also diejenigen, so zu einer Annehmung geneigt seyn, sich bey der Herrschaft dieses Ortes unverzüglich zu melden haben.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß einige in dem Marggräflichen Amte Schwedt belegene Gletschen, als: 1.) Die bey der Stadt Schwedt. 2.) Bey Nierbtränks, und 3.) Bey Rippers wiese, auf gewisse Jahre an den Meißbisthenden verpachtet werden sollen, und Terminus; so solcher Verpachtung auf den 30ten April a. e. angesetzt worden; Es können also diejenigen, welche gesonnen sind, eine oder die andere vorbenannte Gletschen zu erpachten, sich in obbemeldetem Termino vor der Prings- und Marggräflichen Domainen-Cammer zu Schwedt Morgens frühe um 9 Uhr zu stellen, und ihren Voth ad Protocolum thun. Schwedt den 20ten Martij 1753.

Prings- und Marggräfliche Domainen-Cammer.

6. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, hat ad instantiam derer Schribere von Rantensfel auf Cöpsin und Sternin, alle und jede Creditores, welche an denen zwey Bauern-Höfen, so sie in dem Dorfe Dümmadel, Greiffenbergischen Kreis, von dem Landrath Reiskmann reluiren werden, Ansprüche haben, vor Edicteales auf den 16ten Majus c. mit der Commination citiret, daß selbige auf den ausbleibenden Fall von denen gedachten zwey Bauernhöfen und derselben Reluitions-Prezio gänzlich abgewiesen, und in Ansehung derselben mit ewigen Stillschweigen sollen belegt werden. Signatum Stettin den 5. Febr. 1753.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erg-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten sämtliche Creditores, so an dem Guthe Bischen und der Schäferey Damerow einige Ansprüche zu haben vermeinen, Unsern Vorz, und hien zu hienmit

hiermit zu wissen, was massen Krauz Christian von Schmunden zu Klein Sanktow, vermittelst eines übergebenen, und in Abschrift hiebei liegenden Supplicati angezeigt, wie das er obgedachtes Gutß Wischen, nebst der Schäferey und Feldmark Damerckow von der Hauptmannin von Schween, mit Consens ihrer Söhne, für 7000 Rthlr. erhandelt, in dem deshalb mit ihr aufgerichteten Contract aber angenommen, auf seine Kosten Evidentia zu extrahiren, mit allerunterthänigster Bitte, das Wir solche zu ertheilen allergnädigst gubden möchten. Wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben: So citiren und laden Wir euch hiermit ernstlich, das ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen ad ea angezeiget, auch den 11ten Monats vierzehntend vor unserm Hofgerichte hieselbst zum Verhöre, et ad liquidandum unausbleiblich erscheinet, und die Documenta zur Justification eurer Forderungen, sodann in Originali produciret; wober euch jedoch injungiret wird, bezzeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben ante Terminum mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versehen, damit in Entschdung der Güte sofort finale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, das die Ausbleibende sodann präcludiret, von diesen Güthern abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Und damit dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft desto besser gereiche, so soll eines davon hieselbst in Eodlin, das andere zu Stolow, und das dritte zu Schilme affigiret, und denen wöchentlichen Intelligenz-Beitungen inseriret werden. Wort nach 11. Signatur Eodlin den 29ten Januarius 1753.

(L. S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichte-Präsident.

Von Gotts Erben Widr Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erg. Cammerer und Churfürst ic. ic. Erbthron dem Geschlecht berer von Rahmel, wie auch allen benennensisen, welche an die G. Brüder von Rahmel in Pulgrin, in specie an die, von denen selben verkauften drey Bauernhöfe in Watolow, mit einer wäissen Kathen-Stelle, in specie an die, von denen selben verzeimten, Usiren Grub, und fügen euch hiemit zu wissen, wie das der von Liebeberg zu Rabubitz, Curator ac Mandatario, nomine seiner beyden Schwäger, berer Gebrüder von Rahmel, und der Hauptmann von Blandensee à Pulow, vermittelst copylischen anliegenden Supplicati allhier angezeigt, was massen der unterm 27ten May 1751. wegen der gedachten drey Pulowischen nach Pulgrin ehedem gesessenen Bauernhöfe, und einer wäissen Kathen-Stelle, zwischen denen Verkäufern, Gebrüder von Rahmel, und dem Käufer Hauptmann von Blandensee, getroffenen Kauf-Contract nunmehr zu Stande gekommen, und derselbe solche Höfe und wäisse Kathen-Stelle, für 950 Rthlr. erkanden, wie Copia Contractus sub A. mit mehreren Besaget, die in dem Decreto de alienando vom 25ten May 1751. geforderte Praxanda auch verandget worden, und nicht allein die Gebrüder von Rahmel, laut denen Anlagen sub C. et B. ihren schweifselichen Consens in diesem Verkauf erkheilet, sondern auch der ihnen zugeordnete Curator von Liebeberg, den Vortheil des Verkaufs sowohl, als auch da die Kauf-Gelder, zu Tilgung der Schulden wider ergrwandt worden, eigerhändig attestiret, mit allerunterthänigster Bitte, das Wir also so zu des Käufers desto mehrern Sicherheit Evidentia nunmehr zu ertheilen, allergnädigst gubden möchten. Wenn Wir nun solchem Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und kraft dieses Proclamatis, neben eines allhier zu Eodlin, das andere zu Döllgarb, und das dritte zu Colberg affigiret werden soll, ernstlich, das ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar euch die Usinaten, um euch zu erklären: ob ihr wider den Verkauf etwas einzuwenden, und retrahum exerciren wollet, auch die etwanigen Creditores aber, um eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermaget, auch den 27ten May e. vor unserm Hofgerichte allhier sub pana conclusi unentbleiblich, oder per Mandatarios, welche ihr denselben anzunehmen, und dieselben mit zurichtender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhöre gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen, sodann in Originali produciret, äntliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber rechtliche Erkenntnis erwartet, sub comminatione, das ihr sonst präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Signatur Eodlin den 29ten Februar 1753.

(L. S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichte-Präsident.

Von Gottes Erben Widr Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erg. Cammerer und Churfürst ic. ic. Erbthron allen und jeden Creditores, so an des verstorbenen Hofrath und Bürgermeyster zu Colberg Johann Samuel Wöhmen hinterlassenen Werd noch einige An und Inpdrache verzeimten, Usiren Grub, und fügen denen selben hinterlassenen Werd, was massen der Hofgerichts-Advocat Moritz Tschelins, et Licitus Curator des erwähnten Hofrath Wöhmen Winder, vermittelst copylischen hiebei gebenden Supplicati, bey uns hieselbstn vorgestellet, und angehalten, das da das hinterlassene Vermögen des Hofrath Wöhmen zur Befriedigung der in dem Inventario enthalteneu Schulden bey weiten nicht hinlänglich, Concursus dahero erkant, und Creditores zugleich ad liquidandum et verificandum ihrer Forderungen gehörlig vorgeladen werden möchten. Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben, und Concursus à die obitus concursificis zu erziehen verordnet; So citiren und laden Wir euch hiemit, und kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier in Eodlin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Eodlin aufgeschlagen, peremptorie, das ihr a dato innerhalb 12 Wochen,

worin vier für den ersten, vier für den andern, vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Aa angesetzt, auch den 13ten Junii vor Hofem Vogtsraths euhier auch gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Contrahirende und Neben-Creditoren ad Protocolum verfaßt, gültliche Handlung pfiget, und in deren Entschlung rechtliche Erkenntnis, und Locum in abzuschaffender Prioritäts-Urtheil gewärtiget. Mit Ablauf des Termins aber sollen Aa für beschloffen gehalten, und diejenigen so ihre Forderungen ad Aa nicht gesendet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen während inofficiere, nicht weiter gehört, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach dieselben sich also zu achten. Signatur Oestlin den 27ten Martii 1753.

Don Gottes Gnaden Herr Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzg. Kammerer und Churfürst ic. ic. Entschieden eilen und jeden Creditorum, welche an des verstorbenen Pastoris Christian Spittgärders zu Buddendorfs Vermögen einigen An- und Zuspruch haben mögen, Unseren Gehör, und fügen denselben hiernach zu wissen, wie über diese Spittgärders Verlassenschaft, da aus dem dabon aufgenommnen Inventario sich ergiebet, daß das es alienum des Debitoris Nachschafft, und die inter nomina activa aufgeführte Hälfte mehrtheils inexigible sind. Als Wir nun auf Anhalten des Hofmeisters Schuls in Gollnow, die gesuchte Edictales zu eurer gehörenden Vorladung ad liquidandum veranlassen, und dem Syndico Danow zum Interim-Cursore, mit Einverständnis dieser hierher gemeldeten Creditoren bestellt haben; So citiren Wir sodann in Kraft dieses Proclamaetis, woron eines hier, daß andere zu Gollnow, und das dritte zu Rastow angehängt, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und also in Termino den 27ten Junii a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeinet, ad Aa ansetzet, und alsdann auf Unserer hiesigen Regierung vor denen Rätthen, welche Wir sodann zu Commissariis der Liquidation befkätigen werden, auch gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocolum verfaßt, gültliche Handlung pfiget, und in deren Entschlung rechtliche Erkenntnis, und Locum in der abzuschaffenden Prioritäts-Urtheil gewärtiget. Mit Ablauf des Termins aber sollen Aa für beschloffen gehalten, und diejenigen so ihre Forderungen ad Aa nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen nicht gehörend inofficiere, nicht weiter gehört, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatur Stettin den 7ten Martii 1753.

Zur Königl. Preussischen Hofmeisterei und Cammeristen Regierung verordnet
 Statthalter, Präsident, W. o. Präsident, und Regierungsrath

(L. S.)

v. Wachholz, Regierungsrath.

Da über des verstorbenen Pastors zu Buddendorfs Spittgärders Vermögen ob inofficiamentum Concursus eröffnet, und verschiedne Creditores, welche an dessen Nachschafft einige Ansprüche zu haben vermeinen, neben den 27ten Junii a. c. ad liquidandum per Edictales, die hieselbst zu Stettin, Rastow und Gollnow affigirt, vorgeladen; So wird solches hienüt sämtlichen Creditoribus zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, insonden diejenigen, welche in gedachtem Termino nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht gehörend inofficiere, verklärt, und von des Debitoris Nachschafft abgewiesen, und mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatur Stettin den 7ten Martii 1753.

Königl. Preussische Hofmeisterei und Cammerische Regierung.

7. Handwerker so ausserhalb Stettin verlangen werden.

Zu Gollnow wird noch ein Zimmermann und Frey-Schlichter verlangt; Wer nun Lust hat sich dafelbst hinzusetzen, kan sich bey dem Magistrat melden, und gewärtigen, daß ihm derselbe alle nöthliche Hand leisten wird, auch seinen Unterhalt durch anzuwendenden Fleiß reichlich finden wird.

8. Personen so entlaufen.

Da der Domestique Dantz, oder Dionysius Kade, aus denen adelichen Gächtern Grossen, Etzow und Sildow bey Belgard gelegen, fürzlich, so ein Unterthan von dem Herrn Lieutenant an de Fleiss, zwanzig 28 Jahr, guten Ragschicks, braunen Haaren, mittlerer Statur, grünen Rock, und verzelethen Camisol, mit weißer Knöpfen, und leberne Beinleider anhabend, welcher zwischen Stettin und Weidman heimlich vom Wagen entlaufen, eine Plüme mit gelben Beschlag, und andere Sachen mitgenommen, und viel Schanden in Gollnow gemacht, anjego aber in oder bey Damm sich anhalten soll. Als werden alle und jede Gerichtliche

Gerrichts-Druckkosten respective dienstlich erachtet, gedachten Demesſſonen erzehlen zu lassen, und dem Herrn Lieutenant von Kless, in dessen Stand-Quartier zu Haselwardt davon beliebig zu avertiren, welscher selbigen gegen Erstattung der aufgewandten Kosten sofort abholen zu lassen nicht einmangeln werden.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es kommen den 27ten April a. c. beym Reglers-Danſe 200 Rthlr. Capital ein; Wer also dieses den zinsbar an sich nehmen, und gehörige Sicherheit stellen will, beliebe sich bey dem Alttermann Herrn Paul Buchnern in Stettin zu melden.

Es sind noch über 300 Rthlr. an guter gangbarer Münze, bey dem Kügelwaldischen Amte Besicht vorräthig, welche gegen gehörige Sicherheit ausgethan werden sollen; Wer nun solche denkbare, und nach Abtath. allerhöchster Verordnung die gehörige Sicherheit bestellet, kan sich bey gedachten Königlichem Amte Gesichte melden, und solche sofort in Empfang nehmen, und zwar das ganze Capital, oder auch in kleinen Capitalien als zu 100 Rthlr.

Es liegen beyrn Königl. lobſam. u. Wapſen-Amte 160 Rthlr. parat, und kommen auch gegen den 6ten May a. c. 200 Rthlr. Stolz-nburgische Rinder-Gelder ein; Wer solche zinsbar an sich nehmen, und die gehörige Sicherheit stellen will, beliebe sich in Stettin bey dem Alttermann Herrn Paul Buchners zu melden.

Wey der Kirche zu Wittter, auf der Insel Wollin, sind 141 Rthlr. 23 Gr. 9 Pf. vorräthig, und sollen auf C. Postpreis. Conſistorii Beſehl ausgethan werden.

Es liegen 200 Rthlr. Rinder-Gelder parat; Wer solche zinsbar an sich nehmen, und die gehörige Sicherheit stellen will, beliebe sich bey die Alttermänner Herrn Paul Buchnern, und Herrn Johann Christian Lönkſien in Stettin zu melden.

10. Avertiffements.

Da auf Anhalten der Concordia Bischen, verehelichte Berowsky, wider ihren Ehemann Joseph Berowsky, ob malitiosam desertionem Edictales, welche hieselbst, zu Anclam und Stolpe zu affisiren veranlassen; vermöge deren der Joseph Berowsky, peremptorie in Termino den 14ten Julii a. c. vorgeladen worden, die Ursachen warum er Klägerin verlassen, bey der Königl. Regierung hieselbst anzuzeigen, und Bescheid zu gerichten; So wird solches dem Berowsky hierdurch beſandt gemacht, immassen er bey seinem Aufsenbleiben zu gewärtigen hat, daß er pro malitioso desertore declariret, die Ehe aufgehoben, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig vereheligen zu dürfen. Signatum Stettin den 14ten Martii 1753. Königl. Preuss. Pommerische und Cammerische Regierung.

Da des Gärtners Gabriel Andreß Ehefrau, wider ihren aus Wittig entwichenen Ehemann, ob malitiosam desertionem eius Edictal-Citation ertrahiret, wie die hieselbst zu Wittig und Soldin affisire Edictales des mehreren besagen, auch dieserhalb Terminus zum Verhör auf den 21ten May a. c. anberahmet; So wird solches dem gedachten Andreß hierdurch zu seiner Nachricht beſandt gemacht, immassen er bey seinem Aufsenbleiben zu gewärtigen hat, daß er pro malitioso desertore declariret die Ehe aufgehoben, und Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verehelichen zu dürfen. Signatum Stettin den 14ten Januarii 1753. Königl. Preuss. Pommerische und Cammerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst etc. etc. Entbieten denen Weisen, Unsern lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsfögern, welche von dem Geschlecht derer von Zastrow, in remotione: Agasti an des seligen Knechtan von Zastrow Osterfeldischen Güthern ein Lehn-Recht zu haben vermainen, Unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß wir auf das von dem Hofgericht: Advocato Woldenhamer, in Contradictorio Zastrowschen Concurſu übergebene und in Abschrift hiebei liegende Supplicarium, aus angeführten Ursachen, eurentwegen, da Proximiores sich nicht gemeldet, annoch gültige Edictales erkannt, und zu erwidern verordnet haben. Citiren und laden euch demnach und kraft dieses Proclamaris, wovon eines allhier zu Gößlin, das andere zu Sellgard, und das dritte zu Beerwalde affisiret werden soll, hiemit nachmahlen ernstlich, in einem Termino von drey Monaten, wovon der erste auf den 14ten Februart, der andere auf den 14ten Martii, und der dritte auf den 30ten April a. c. präſigiret wird, vor Unserm Hofgerichte hieselbst persönlich, und unangefänglich zu erscheinen, um euch zu erklären: ob ihr die Lehnſolge von den Osterfeldischen Güthern annehmen, und in subdium aus deren Lehnen die Schulden bezahlen, und zu unumgänglicher Relatione, daß im Fall ihr euch in letztem Termino eure Erklärung entweder selbst, oder per Mandatarium, welcher jedoch mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht versehen werden muß, nicht abgeben, oder etwa gar nicht erscheinen wöchtet, ihr alsdenn mit eurem Lehn-Rechte gänglich präclindiret werden solket. Nachmach ihr euch zu achten. Signatum Gößlin den 14ten Januar. 1753.

(L. E.) O. S. v. Dönn, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Chamberer und Churfürst 1c. 1c. Entbieten dem Geschlecht derer von Nagmern, als Lehnsfolgern, wie auch alle denjenigen, so an des seligen Ottoig Joachim von Nagmern, Antheil Gutthes in Rüstow, einige Ansprüche zu haben vermeinen, Unsern Erben, und füget euch hiemit zu wissen, wie das seligen Obriht. Lieutenant von Lettorowen Wiltze, vermittelst copoelischen Anschlusses, alhier angezeigt, was wir massen nach dem gleichfalls consenslich anliegenden Kauf. Contract vom 14ten April 1713. ihre Mutter, die Obristin von Reisten, ein Antheil Gutthes in Rüstow, von dem gedachten Ottoig Joachim von Nagmer, auf 15 Jahre wiederkauflich gekauft, weil aber die Wiederkaufs. Jahre schon gedoppelt verstrichen, und so wenig des Verkäufers Erben, als die übrigen Lehns. Vettern, sich zur Reliquion gemeldet, obgleichachtet ihnen solches öfters angeboten worden, sie also nöthig finde, euch per lictales ad relucendum zu provociren, und euch gegen Vergnügung derer in dem Contract firmirten Praestandorum das wiedergedachte Gutth. Rüstow abzutreten, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen allergnädigst geruhnen möchten. Wann Wir nun solchem Gutthen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines alhier zu Cöslin, das andere zu Schlawe, und das dritte zu Stolpe affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und also in Termino den 2ten Maji vor Unserm Hofgericht alhier ad relucendum persönlich und unausschließlich, oder per Mandatarios, welche ihr bezeiten anzuersuchen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, auch zum Verhör gestellt, die in Contractu vom 14ten April 1713. stipulirte Praestanda prästiret, und rechtliche Erkenntnis gemartet, sub comminatione, daß ihr auf den nicht Erscheinungs. Fall, mit eurem Lehn. Recht abgewiesen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt, Supplicanten auch nachgegeben werden soll, dieses Antheil Gutthes in Rüstow an einen andern zu veräußern. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 2ten Januar. 1753. (L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts. Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Chamberer und Churfürst 1c. 1c. Entbieten denen Hefen, Unsern lieben Getreue: dem Geschlecht derer von Zitzig, welche an des seligen Major von Zitzig Antheil Gutthes Alt. und Neu. Tugolow ein Lehnsrecht zu haben vermeinen möchten, Unsern Erben, und geben euch aus anliegenden obrschriftlichen Supplicato des webrern zu sehen, was der Hofgerichts. Advocatus Tobellus, ex Contrahitor Schwiz. Angelegenissen Concursus, nachdem die Rare jetzt gedachten Antheil Gutthes übergeben, wegen eurer Verablung zu veranlassen allerunterthänigst gebethen. Wann Wir nun des Supplicanten Gehuch allergnädigst befesret haben; So citiren und laden Wir euch hiemit und Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines alhier zu Cöslin, das andere zu Alten Stettin, und das dritte zu Stolpe affigiret werden soll, ernstlich, in einem Termino von drey Monat, wovon der erste auf den 2ten April, der andere auf den 2ten Majus, und der dritte auf den 2ten Junii präfigiret wird, vor Unserm Hofgerichte hieselbst unausschließlich zu erscheinen, und euch zu erklären: Ob ihr die Güther Alt. und Neu. Tugolow, welche nach der a Committorio aufgenommnen, und ebenfalls abschriftlich hieselbst liegenden Rare auf 1227 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf. ge würdiget, und in Anschlag gebracht worden, reinlezen wollet? Auf den Fall auch in ultimo Termino das Pretium estimatum sofort zu erlegen; Wiedrigenfalls und wenn ihr in den ansest. Terminis nicht erscheinen möchtet, ihr wegen carens an solchen Güthern etwa habenden Lehnsrechtes, gänzlich präcludiret werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 22ten Martii 1753. (L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts. Präsident.

Als der Materialist Nicolaus Brenner, und dessen Sohn, der Doctor Medicinæ, Johann Nicolaus Brenner zu Halle, sich seit einiger Zeit unterfangen, die sogenannte Nächstersche, oder Hallische Medicamenta nachzumachen, das Nächstersche Familien. Petschaft zu gebrauchen, deren Berichte von diesen Medicamentis nachzufragen, und sichergestalt ihre nachgemachte Medicin, unter jener Nahmen, und Credit zu debittiren, auch sogar zum Aufreizen herum zu schicken, Seine Königliche Majestät aber dieses fernere falschliche Unternehmen denen Juristen bey 50 Ducaten Strafe untersaget, auch wegen dieses Falls, wodurch das Publicum hintergangen wird, von dem Königlichen Ober. Collegio. Medicis eine Untersuchung veranlasst worden; So wird sämtlichen Medicinæ Doctoribus und Practicis, auch Land. Kreis. und Stadt. Physicis, insgemein Apothekern und Chirurgen alhier in Himmern, hißdurch aufgegeben, auf diese der beiden Brenneren nachgeherr machte falsche Nächstersche, oder Hallische Medicamenta, genau zu vigiliren, und sobald sie dergleichen ins gehendno finden, solche anzuhalten, und davon angeklumt zu das hiesige Königliche Provincial. Collegium Medicum, zur ferneren Verfügung zu berichten. Signatum Stettin den 17ten Martii, 1753.

Königlich Preussisches Pommerches Collegium Medicum.

Es hat der Kaufmann Herr Gross Christoph Süssling in Stolpe, von dem Schiffr Michael Hertwig in Steynig, ein Drittheil seines Gallot. Schifses, S. Michael genannt, an sich gekauft; Welsches Königl. obsegr. dinstat. Verordnung gemäß hiemit bekandt gemacht wird: und falls hierseß jemand was einzuwenden hat, len sich dertelbe bey oberschwiznen Käufers, oder auch bey dem Kaufmann Johann Christian Dahl in Stettin melden.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XVI. Sonnabends den 14. Aprilis 1753.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

I I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

In dem hiesigen S. Johannis-Kloster ist guter frischer Saat-Paber vorräthig; Wer solchen benöthiget, kan sich bey dem Kloster-Schreiber Gauden melden.

Es hat das hiesige S. Johannis-Kloster in der Armen-Heyde 108 Stück trockene Eichen zum Verkauf ausfinden lassen, und weil sich in dem bereits angeführten Termin kein annehmlicher Käufer gefunden, so ist ein abermaliger Terminus auf den 25ten April c. anberahmet worden; Es können sich also die Herren Käufer an benannten Tagen allhier in Stettin in des S. Johannis-Klosters Kassen-Cammer des Morgens um 9 Uhr einfinden, und versichert seyn, daß dem Weißbietenden diese Eichen zugeschlagen werden sollen.

Als zu Verkaufung des Christlan Höffners Haus, cum pertinentiis, so auf dem Torney gelegen, der letzte Terminus auf den 21ten April anberahmet worden; So werden sich die Liebhaber am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr in dem Kaschischen Gericht einfinden, und gewärtigen, daß dem Weißbietenden das Haus gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde. Zur vorläufigen Nachricht dienet, daß die Lere 308 Rthlr. beträgt.

Dem Publico dienet zur ergebenden Nachricht, daß der Buchhändler Rudloff, den 21ten May a. c. auf seiner Stube, bey dem Parlicer Herrn Krausen, in der Grapengiesler-Strasse, eine Auction von guten theologischen, juristischen, medicinischen und historischen Büchern, welche gut conserviret sind, halten wird; Es können die Herren Liebhaber am selbigen Tage früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr sich allda beliebig einfinden, da ihnen nach deren weisen Geboth soll willig gebietet werden. Der Catalogus steht denenjenigen, welche selbigen noch nicht empfangen, zu diensten.

Demnach in des Fuhrmann Schlacken Vermögen Concurs eröffnet, so ist zu Verkaufung dessen Mobilien, Terminus Auctionis auf den 18ten hujus in dem Schlackischen Hause, Nachmittags um 2 Uhr angesetzt. Die Mobilien bestehen in Wagen-Zeuge, als einen grossen Fracht- und Pus-Wagen, hiernächst Betsen und andern Haus Geräthe. Die Liebhabere werden ersucht, sich an bemercktem Tage in dem Schlackischen Hause einzufinden, übrigens aber die Adidiction gegen baare Bezahlung gewärtigen.

12. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Seligen Herrn Senator Gälerts Witwe zu Danow, offiret ihren daselbst habenden Gasthof, Scheuns, Stollung und Länderey, zum sellen Verkauf. Es ist dieser Gasthof mit guten Zimmern und Stallung zur Bequemlichkeit derer Reisenden versehen, auch zur Brau und Brantweinbrennerey wohl artiret, auch mit gutem Aker und Wiesewachs versehen, so, daß ein tüchtiger Wirth sein gutes Brodt davon haben kan. Diejenigen nun, welchen besagten Gasthof zu erhandeln willens sind, können sich den 27ten April, oder den 25ten May, entweder bey ihr selbst, oder zu Rathshaus einfinden, und Handslang schliessen.

Ad instantiam des zu Hofwald verstorbenen Bürgerd und Baumanns Michael Blaschar, sämtliche Erben, und der unumgänglichen Kinder Vormünder, soll eine vor dem Preussischen Thore d. selbst belesene Scheuns, wie auch 1000 auf dem Diersfelde belegene eigent. Ämliche Hufen, in Termin die 7ten April, 21ten April, und 27ten May a. c. öffentl. bey dem Weichsel-Gericht Donnerstags zu Rathshaus von 9 bis 12 Uhr schlicteret, und in ultimo Termino dem Weißbietenden zugeschlagen werden; welches dem Publico hebend bek. und gemacht wird. Auch haben zugleich in diis Terminis sämtliche Creditores sub pena preclusi sich zu melden.

Da zu Versteigerung der Creditoren des hiesigen Kypser Gottfried Särbers Wohnhaus, welches durch geschworne Handverker auf 221 Rthlr. 22 Gr. Deßgleichen der Brenn-Dien, so 48 Rthlr. 14 Gr. forkeret worden, an den Weißbietenden veräußert werden sollen; so sind denn Termini auf den 28ten April, 26ten May, und 23ten Junii angesetzt; Es können also Liebhabere zu diesen Stücken in erwähnten Terminen zu Rathshaus sich einfinden, ihr Geboth auf jedes besonders ad Protocolum geben,

den, und plus Licitans gewärtigen, daß ihm benannte Stücke gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

Es soll der hiesige Kupferhammer, cum pertinentiis, zu Versteigerung der Creditoren des Kupferschmids Jacob Röhrs, an den Weißbleihenden verkauft werden; dießemnach sind Termini Subhastationis auf den 28ten Martz, 25ten April, und 22ten May c. angesetzt; Da nun solcher auf 1113 Rthlr. 9 Gr. 2 Pf. taxirt worden; So können Liebhabere sich in oberwähnten Terminen in Eöllin in Wasthause einfinden, und plus Licitans gewärtigen, daß ihm solcher in den letzten Termino gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll.

Zu Trepten an der Pellensee will die Witwe Dablern einen kleinen Garten, vor dem Wählens Thor, zwischen Sakas Weardel, und Georgen Kunzmann verkaufen; Wer dazu Lust hat, kan sich bey der Verkäufersin melden.

Zu öffentlicher Licitation des Wolfischen Hauses, so 93 Rthlr. taxirt, und Verkaufung einiger alten Bücher, werden hiedurch die gerichtlich geordnete Termine, so den 12ten und 26ten April, insgleichen den 12ten May c. eintraffen, denen Käuffern, und dem Publico bekannt gemacht.

Seligen Würgers und Schiffers Joachim Rhöten Erben zu Pöls, wollen ihr auf dem Ueckernändschen Felde belegenes Stück Acker, auch eine daselbst belegene, und ihnen zugehörige Wiese, verkaufen; Wer dieselbe zu kaufen willens, kan sich bey ihnen in Pöls melden, und wegen der Kauf-Selbst mit ihnen accorderen.

In Eöllin ist der Gärtner Anthon Pahnborn willens, sein vor dem Hohen Thor belegenes Haus, an den alten Juden belegenen Garten, nebst der Scheune und grossen Garten, an den Weißbleihenden zu verkaufen. Insgeleichen den Scheunhof vor dem neuen Thor, nebst zwey Stuben, Boden, Ofenraum und Brunnen, Stallungen, Scheune, und nebst der Scheune ein neu Gebäude, mit der Stallung, welches zu einem guten Penae etablirt worden, auch ist dabey ein schöner Kibber Koppel und schöner Garten, wie auch das Korn auf dem Felde, wegen gewisser Umstände, alles zu verkaufen; Wer nun Lust und Belieben hat, diese alles in erhandeln, der kan sich bey dem Verkäufner Anthon Pahnborn, vor dem neuen Thor, persönlich melden und Handlung pflegen, alldenn solches gehörig zugeschlagen werden soll.

Den 17ten April sollen auf der Accise-Casse zu Hryz, etliche Waaren, so von einem Juden in Remardt beym Esslathen Eufnow niedergeleger gewesen, öffentlich veranctionirt werden; So hiemit bekannt gemacht wird.

Zu öffentlicher Verkaufung der in Concurs befindenen Mo: und Immobilien, des verstorbenen Ratschmachers Heinrich Müllers, werden Termini Licitationis hiemit auf den 10ten und 26ten May c. hies durch zu jedermanig Wissenschaft gebracht; damit die etwanigen Liebhaber sich zu Wasthause meld den können.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zu Gressen-Küßow die Windmühle, wober zwey Gärten, und Acker zu 7 Scheffel Aussen, sollen für 400 Rthlr. verkauft werden; Wer nun Willens hat, ietztes genannte Grundmühle zu kaufen, derselbe kan sich bey dem dortigen Müller melden.

Als sich zu dem Ebenen und Pöthenen Schiff-Holz, in Städtchen, Pöthenen, Planden ic. bestehende, welches der Praefen-Casse zu Colberg, in denen Rangard, und Gölgowischen, Köthenischen, Mühlischen, und Pribbernowischen Auktionen angewiesen, und zum Verkauf allermählich nachgegeben worden, in dem letzten Termino keine anständlichen Käufer gefunden, und dahero novus Terminus Licitationis auf den 12ten May c. anberahmet worden; So wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und können die Liebhabere sich bestimmten Tages auf dem Königl. Warten in Gölgow einfinden, und gewärtigen, daß solches dem Weißbleihenden sozgleich zugeschlagen werden soll.

Als die Königl. Regierung dem Magistrat zu Wladis, anterum 28ten Februarj c. ad instantiam des Unter-Officier Reichs-Schloss, contra den Accise-Inspector Reichs-Schloss, in puncto debiti ansehofen, des Accise-Inspectoris Reichs-Schloss Danis previa estimatione zu subhastiren, und soldemnach Termini Subhastationis auf den 17ten April, 15ten May und 12ten Junij c. anberahmet; so wird solches hierdurch bekannt gemacht. Das Haus bestehet aus zwey Etagen, und sind darinnen vier Stuben, mit Cammin und Kammern, zwey gewölbte Keller, eine gewölbte Darre, und zwey wassige Schorfsteine. Die Taxe betragt sich, nebst dem Stall und Brunnen auf dem Hofe 1893 Rthlr. Wer also in Erfahrung dieses Hauses Willens traget, kan sich in vorbelegten Terminis Morgens von 9 bis 12 Uhr zu Wasthause melden, seinen Vorsth ad Protocolum geben, und plus Licitans in ultimo Termino wegen der Addition Weisordnung gewärtigen.

Nachdem der Königl. Preussische Obrist-Lieutenant und Commandeur des Hochlöblichen Meyers einwilligen Realiments, Freyherr von der Golze, sein in der Stadt Gressenhagen an der Dier, eigens ihmwilliges Haus und Auhof, als Acker und Wiesen, nebst besteller Winter- und Sommerstad, auch dessen dabey befindlichen Pferden und Kühen, aus der Hand zu verkaufen resolvirt; So können die Liebhabere in gedachtem Hause und Auhof, eines guten Accommodementi gewärtiget seyn, und sich bey dem Herrn Obrist-Lieutenant selbst in Berlin, bey dem Herrn Hauptmann von Wincendorf in Gressenhagen, und bey dem Königl. Regierungss-Secretario Herrn Lobes zu Stettin melden, und den Kauf-Ausschlag zur Examination des darinnen angegebenen Ertrages erhalten.

13. Sachen so aufferhalb Stettin verkauft worden.

Seligen Steuerkammern Martin Reimers Wirtze zu Colberg, hat Anno 1738. von seligen Schiff- r Martin Wendorfs Kinder Vormündern, seligen Schiffer Christoph Wendorf, und ihigen Münden-Notadt Christian Schmidt, das zwiſchen Schiffen Lorenz Blauden, und Garnwaber Wollhaim Häuſen auf der Pfann-Samize linn belegene Wohnhaus gekauft, und ſoll ihr nach der im Kauf-Contract enthaltenen Bewilligung, daß ſie auf erfolgenden offnen Wägerechts-Tage geſchicklich abgetreten und verlaſſen werden; Welches ſie durch der Ordnung gemäß gehdrig notifiziret ſind.

In Colberg hat der Herr Garnison-Prebiter Müller, an den Bürger und Schopen-Bräuer Jacob Otten, erb- und eigenthümlich verkauft ein Stück Acker von 100 Morgen 82 Ruthen Pommeriſch Meaß, welches vor dem Gelder-Thor, von dem Sellnowſchen Damm bis an den Graßweg, zwiſchen denen von ihigen Herrn Verkäufers bereits an den Schulmeiſter Dörfler, und Tagelöhner Christian Dencken ver- kauften Stücken belegen iſt, und zu dem ehemahligen Vorwerkſchen Cämmerey-Acker gehöret, daher auch Servis-frey bleibt. Auf den Perſiß e. ſoll der Kauf-Contract gegeben, der Acker tradit, und die rathe- häuſliche Verlaſſung ſodann beſorget werden.

14. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Eine Stube im untern Stockwerk, nach der Straffe belegen, iſt, ſamt einer Kammer, medio obre Aufgangs Thors, zu vermietthen; allenfalls kan eine kleine Küche dazu gegeben werden; und ſollete ſich Verzeigle ſo dieſes zu mietthen willens iſt, bey dem Herrn Notario Wauer zu melden.

Es ſind in der Regiments-Feldſcheer Diſcreten Hauſe allhier, in der miltern Etage, zwey Stus- ben, bey deren einer ein Cabinet, bey der andern ein Alceven beſindlich, und im dritten Stocke ein Saal mit zwey Kammern, zu vermietthen.

15. Sachen so aufferhalb Stettin zu vermietthen.

Es wird hiemit beſandt gemacht, daß zu Cöſlin des ſeligen Kreisloram Kinder, folgende Stadt-Plan Licentia auf den 27ten Junii, als die Scheune und Garten vor dem Mühlenthor, wie auch das Rechts- Stück, necht dar dabey liegenden Wiese, bey der Niedermühle, wie auch eine halbe Lütkeſchule an dem Weißbrotſtänden vermietthen wollen; Wer hiezu Luſt hat, kan ſich bey denen Vormündern, als dem Gas- der Wöllich, und dem ältesten Jacob Rugen, im angeſetzten Termine melden.

16. Sachen so aufferhalb Stettin zu verpachten.

Demnach die Königl. Preußliche Univerſität zu Frankfurt an der Oder, entſchloſſen, ihre Vor dem Subener Thor allort belegene Carthaus- Bierbrauerey, ſamt der dabey ſich findenden Ziegelbrenne- rey, andernweit an den Weißbrotſtänden auf 6 Jahre zu verpachten; und zu dem Ende der 2te Junii, 2te Junii, und 7te Julii dieſes Jahres pro Terminis Licitationis angeſetzt worden; Als haben alle die- ſeilige, ſo dieſe Carthaus- Bierbrauerey, necht der Ziegelen, auf ſechs nacheinander folgende Jahre pach- twiſe zu übernehmen willers, ſich in denen obbemeldeten Terminis Vormittags um 10 Uhr bey dem Omi- cto Academico beſiehbil zu melden, darauf zu bieten, und zu gewärtigen, daß in dem letzten Termino, als den 7ten Julii c. s. die Pacht ſolcher Bierbrauerey und Ziegelbrennerey dem Weißbrotſtänden zuſchlas- sen, auch gerodhaltlicher maſſen ein Contract darüber errichtet und geſchloſſen werden ſolle.

17. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Wir Bürgermeiſtere und Rath der Königl. Preuß. Hinter-Pommeriſchen Immediat-Stadt Cöſlin, für- zu allen und jeden Creditoren, welche an des hieſigen Löpfer Gottfried Schönders Vermögen einige Ans- ſprach zu haben vermeinen, hiermit zu wiſſen, daß, da Debitor ſeine Creditores auf einmahl zu befriedigen nicht im Stande iſt, letztere aber auf ihre Bezahlung dringen, und die offerirten Termine nicht annehmen wollen, unterm 7ten Junii Concursus eröffnet worden, und wir alſo die gewöhnliche Edictales, und daß ſelbige allhier zu Cöſlin, und den zu Colberg und Rügenwalde zu offahren veranlaſſet haben. Wir citiren und laden demnach dieſelben hiermit ernlich, a daro über 9 Wochen, wovon drey für den erften, drey für den andern, und drey für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, ihre Forderungen, ſo wie ſie dieſelben mit unantdelbhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weiſe zu verſichern vermögen, ad acta anzuzeigen, auch

auch den 2sten April alhier zu Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte, welche zugleich mit einem Mandato speciali ad transigendum versehen, einzufinden, die Documenta zur Justification ihrer Forderung in originali zu produciren, darüber mit dem Debitore dem Käuffer Schroder und Neben-Creditoribus ad protocollum zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in deren Entscheidung rechtliche Erkenntnis, und Locum im abzusparenden Prioritäts-Urtheil zu gewarten. Mit Ablauf des Termins sollen Acta für beschlossenen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderung ad aca nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannter Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderung gehörend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Als der Knochenmacher Christoph Breitenfeld in Anclam, sich heimlich davon gemachet, und ihre dessen manige hinterlassene Habeligkeiten Concursus excitiret worden; So werden der entlassene Christoph Breitenfeld sowohl, als sämtliche Creditores des Breitenfelds, hiedurch vorgeladen, in denen nachstehenden Liquidations-Terminen, als den 6ten April, 4ten May, und 1ten Junii, Morgens um 9 Uhr, und zwar in ultimo Termino, sub poena praeclosa et perpetui silentii, ad justificandum et verificandum vor hiesigem Stadt-Gerichte zu erscheinen.

Es hat die Königl. Pommerische Regierung, ad instantiam des Königlich Kaiserlichen Cammer-Herrn Friederich Wilhelm von Eckardt, alle Creditores, und welche sonst Ansprüche an dessen im Randowischen Kreise gelegenen Guthe Lebhen haben, nachdem er solches Antheil an den westphälischen Regierung-Präsidenten von Ramin wiederkauflich auf 30 Jahr veräußert, per Edictale zum ersten, andern, und drittemmal gegebenen Terminum von 9 Wochen, und zwar auf den 2sten Junii c. citiret, wie die zu Stein, Anclam, und Pasewalk affigirte Proclamatia besagen, welchen die Communitation einverleibet, daß die in solchen Terminis Ausbleibende, mit ihrer Ansprüche nicht weiter gehöret, sondern von dem veräußerten Guthe und dessen Pretio abgewiesen, und in Ansehung dessen mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stein den 12ten Martii 1733.

In Vernehmung soll des Bürger Martin Böttchers Haus, in der langen Straße, zwischen dem Bürger Matthias Ledentien, und Christian Wischen gelegen, nebst der Haus-Eedel, so zusammen zu 154 Rt. gewürdiget worden, ad instantiam Creditorum gerichtlich verkauft werden, wozu Termini Licitationis auf den 28ten April, 24ten May, und 21ten Junii angesetzt, auch die Subhastations-Patente zu Pasewalk und W. Vermünde affigiret sind. Wer dieses Haus und Haus-Eedel kaufen will, kan sich in den angelegten Terminis Morgens um 9 Uhr in Rathhause melden, darauf bieten, und gebärtigen, daß im letzten Termino dem Meistbietenden solches Haus und Haus-Eedel gegen baare Zahlung zugesprochen werden sollen. Sollen sich auch sonst noch Creditores finden, welche an dieses Haus auch Ansprüche zu haben vermeinen, so können sich dieselben in diesem angelegten Licitationis-Terminis zugleich melden und Bescheides gewärtigen.

Der Käuffer in Greiffenberg Meißer Seydel, will das Haus in Söllgorn, welches er mit seiner Frau bekommen, und vornahls seligen Gottfried Engelken gehöret hat, an den Schmacher Meißer Schroder in Söllgorn verkaufen. Es werden also diejenigen, so diesen Kauf in contradietion gebracht, oder auch sonst eine Sondforderung an diesem Hause haben, hienit citiret, sich den 2ten April, 6ten May, und in ultimo Termino den 30ten April Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Amte Söllgorn zu stellen, ihre Contradictiones und Forderungen zu justificiren, im Fall des Ausbleibens aber gerädert zu seyn, daß sie präcibiret, und ferner nicht gehöret werden sollen.

In Treptow an der Rega soll ad instantiam des Fustler Apantorgs, hochlöblichen Münchowschen Regiments, des Debitoris Joachim Delsen Scheune, so vor dem Colberger Thor beselen, und auf 48 Rfl. gerichtlich taxiret. Zugleich dessen Garten auf der Bullenburg, welcher auf 50 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf. gewürdiget, Schulden wegen, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und sind Termini Licitationis auf den 13ten April, den 14ten May, und den 13ten Junii angesetzt worden; Diejenigen nun, welche obbenanntes Scheune und Garten an sich zu kaufen Lust und Belieben haben, wollen sich in bemeldeten Terminis Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause melden, ihren Voth ad protocollum geben, und der Meistbietende in ultimo Termino der gerichtlichen Addition gewärtigen. Wie denn auch alle Creditores, welche ex jure reali an diesen Stücken eine Ansprüche zu haben vermeinen, ad liquidandum et verificandum credita, sub poena perpetui silentii hiedurch citiret und vorgeladen werden.

In Treptow an der Rega soll auf Ansuchen der Kirche zu Trebus, des Bürgers und Beckers Meißer Christian Wilhelm Kröcklers, an der Bullenburg, welchem Deuteres Erben, und dem Schmacher Schulgen belegen Wohnhaus, welches gerichtlich auf 71 Rthlr. 6 Gr. 5 Pf. taxiret ist, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und sind pro Terminis Licitationis der 25te April, 25te May, und 25te Junii präcibiret worden; Diejenigen nun, welche obbenanntes Haus an sich zu kaufen vermeinen, wollen sich in vorgebundenen Terminis zu Rathhause melden, ihren Voth ad protocollum geben, und der Meistbietende in ultimo Termino der gerichtlichen Addition gewärtigen; wie denn auch zugleich alle Creditores, welche an dem Hause eine Ansprüche zu haben vermeinen, ad verificandum et liquidandum credita, sub poena praeclosa et perpetui silentii hiedurch citiret und vorgeladen werden.

Als sich zu denen, vor dem Kaufmann Adam Muns, bey dem Cammissarischen Gerichte deponirten 420 Rthlr. nachdem durch die Königl. Regierungs-Erlaubnis vom 11ten Decobr. a. p. die Forts-Esse hieton gänzlich abgemessen, gar viele Creditores gemeldet, und Magistratus zu Cammissar dahin necessitiret worden, darüber einen förmlichen Liquidations-Process anzubehalten, und Proclamata; welche zu Cammissar, Stettin und Greiffenberg affixirt, expediren zu lassen, in welchen Terminis ad liquidandum et deducendum Jura prioritatis, auf den 29ten May a. c. präfixirt; so zu er'd solches auch hiermit gebühret notifiziret, und förmlichen Creditoribus angedeutet, sich in praedicto Termino, sub pena practica bey dem Cammissarischen Magistrat gehörend zu melden.

Zu Magedeburg verlaufen der Schwab-Jude Hirsch Moses, sein daselbst habendes Wohnhaus, mit allen Pertinentien, aus freyer Hand; Welches Königl. allergnädigster Verordnung gemäss bekannt gemacht wird; Wer nun an gedachten Hirsch Moses Danne eine Ansprache zu haben vermeinet, oder auch andere wärdige Creditores sich haben solten, so können solche den 9ten May a. c. sich vor dem Stadtgericht in Magedeburg melden, und ihre Forderung verzeichnen, im anschließenden Fall aber sie sich präcludiret seyen werden.

Ad instantiam des Altmaird schon Obergerichts, Secretarii zu Stendal, Herrn Johann Paul Schluß, das hinterbliebene Wittwe und Erben, sollen ihre auf hiesigem Stadt-Geld: belegene Acker, Wiesen, und Gärten, cum annexis an den Reichslehenden verkaufte werden, und sind dazu Termin subhastationis auf den 28ten Febr. 28ten Mart. und 25ten April angesetzt. Da nun solche auch das hiesige Feld-Gericht folgender gestalt erzelet worden, als: 1.) Vier Haden Acker auf den Hutten, zwischen der Frau Cammerer Partschien, und Herrn Moriz Reinin Stadtwerth belegen, so der Possillion Herr in Cultur hat, à 16. Scheffel Ansaatz, 200 Rthlr. hierauf sind in den ersten Terminen 206 Rthlr. gebotben worden. 2.) Eine halbe Hufe, zwischen dem Possillion Stadt, und Meister Cavalierin Feldwerth belegen, und der Possillion Moll in Cultur hat, à 20 Scheffel Ansaatz, 230 Rthlr. worauf 226 Rthlr. gebotben worden. 3.) Eine Coteuing am Buchwalde, die allerleyte, so an des Herren Kriegsrath Reichken Kamp schliesst, à 2 Scheffel Haber Ansaatz, wobey etwas Wiesewach, à ein Viertel Haber, welche nur in einer Brache bestet, und 4 Jahr nacheinander bestet wird, die andern 4 Jahr aber zur Pflanzung dresch liegen bleyt bet, 8 Rthlr. 4.) Eine halbe Kätzer Wiese, zwischen der Frau Kreisbräuhin Wihl, 90 Rthlr. und 5.) Ein Garten vor dem Hohen-Thor, welcher die Ecke hinter dem Kirchhof, 9 Ruthen lang, und 4 Ruthen breit, mit einem Strauch-Jann umgeben, und der Unter-Officier Radeh in Cultur hat, 25 Rthlr. hierauf sind 20 Rthlr. gebotben worden. 6.) Ein Garten vor dem Hohen-Thor am Reckener-Weg, in der letzten Garten-Strasse, zwischen Böckcher Klemmen, und Heer Inruhen, 4 Ruthen, 8 Fuß lang, 2 Ruthen 12 Fuß breit, und in schlechter Bewerhung von Strauch und Woblen besetzt, welcher der Chirurgus Berner im Gebrauch, 10 Rthlr. hierauf sind 7 Rthlr. gebotben. So können die etwanigen Liebhaber zu Coblin zu Rathhause in oerwehnten Terminen sich einfinden, ihr Gebotb auf jedes besonders ad Protocolum geben, und der Reichslehends gewärtigen, daß ihm solches Stück in dem letzten Termino gegen bare Beschling zugeschlagen werden soll; Solten sich etwa einige Creditores finden, so an diesen in subhastirenden Stücken einige Ansprache haben, oder das Jus promissum in exercitum vermeinen, so müssen sich selbige gleichfalls in oerwehnten Terminen allhier zu Rathhause einfinden, ihre Forderungen und Jura docieren, oder gerichts seyn, daß sie nach Verlauf der Termine nicht weiter gehöret wesen sollen.

Zu Stolze hat der Herr Doctor Dressow, von der verstorbenen Frau Passorin Weydelhans Willow, desgleichen deren Frau Tochter, vermählten Frau von Mantowt, in assessoria licit Curatoriali, folgende allehier in und bey der Stadt belegene Grund-Stücke, nun und für 1620 Rthlr. gefauft. 1.) Dreyviertel Acker an einander vor dem neuen Thor, zwischen des Herrn Salz Factor Striden, und des Jaden Wolffes Kahari Acker. 2.) Dreyviertel Acker an einander vor dem Holzen-Thor, am Brobst-Dose, bey dem Wiedt konfisen Wg; zwischen des Kupferschmiedes seligen Bartels, und des Sausers Wandertischen Acker. 3.) Dreyviertel vor dem Holzen-Thor aneinander, zwischen des Kaufmann Herrn Johann Raden, und der Galtberrin Hofzer Acker. 4.) Dreyviertel an einander vor dem Holzen-Thor, zwischen Stellinschen Herren Acker, und Paul Holzen aus Glandow. 5.) Dreyviertel an einander, vor dem neuen Thor, zwischen Wisker Kuschen, und Brobst Acker. 6.) Ein Viertel vor dem neuen Thor, auf Treffen Brunnen gehend, zwischen des Kaufmann Koden, und Fr. y. Schlächter Raden belegen. 7.) Ein Viertel vor dem Holzen-Thor, zwischen des Kaufmann Koden, und des Brisdorffschen Schulzen Acker. 8.) Ein Viertel vor dem neuen Thor, an Telfen Brunnen, zwischen Frau Bürgermeist-r Gerbern, und des Wannen Alrecht aus Schwolow Acker. 9.) Ein Viertel vor dem Holzen-Thor, zwischen Herrn Passorik Radlers, und des Seesahres aus der Hork Joachim Klend Acker. 10.) Der halbe Antheil von einem Viertel Acker, so vor dem Mühlen-Thor am R. Hdsberge, zwischen Meister Schuffert, und Wisker Joachim Schulzen Acker belegen. 11.) Eine Wiese und Kamp an der Altkader, neben der Schmieds-Wiese, an einander, zwischen Wisker Witten, und Sanders aus der Hohen-Wider und Wiese. 12.) Die sonnenante zwey Telfer-Wiesen, vor dem Holzen-Thor, zwischen Herrn Dr. v. d. Sen, und seligen Frau Ha. Gen Wiese. 13.) Zwey Wiesen vor dem Mühlen-Thor am Seerom, hinter der Kade, Schulze, zwischen Meister Wisker

den Wiese, und der grossen Wisen Laale. 14.) Einen Schwenhof vor dem Holzsch Thor, bey des Hies (oder Neubarts Schwenhofs, und 15.) das halbe Antheil des kleinen Hauses am Markt, an Herrn Bewels den jun. Hause. Creditores nun, die hieran einige Ansprache zu haben vermeynen, haben sich alhier in Rathhause vor öffentlichem Gerichte in Terminis den 26ten April, 17ten May, oder aber in Terminis ultimo d. n. 7ten Junii zu melden, und ihre Jura zu doctiren, oder aber der Präclusion zu gewärtigen.

Als der Herr Kriegs Rath Reuter, sein am Nocht, zwischen dem Krämer Herrn Bügen, und Herrn Esch Westphal Häusern belegenes Haus, zu Befriedigung seiner Creditorum, plus Licentia zu verlaufen willens ist, so werden hierin Terminis von drey zu drey Wochen angefrist, als den 26ten April, den 17ten May, und den 7ten Junii, in welchem sich Käufer zu Rathhause melden, ihren Voth thun können, woran nach; ero solches plus Licentia zugeschlagen werden soll. Zugleich werden auch Creditores hieüber eis firet, ihre Forderungen anzugeben, und solche zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß wer sich nicht in Terminis ultimo meldet, präcludiret werden soll.

In April hat die Witwe Frau Porathin, eine vor dem Bahnschen Thore, zwischen des Schaffer Meister George Saaken, und des Vogt über Meister Kuitzen Campf belegene Scheune, nebst einem das hinten befindlichen Garten, um eine d. rauf haftende Schuld zu bezahlen, desgleichen i. Cammeren Reuns Ruchte, zwischen dem Herrn Candidat. Juris Schütten, und Postillon Kobsen Ucker belegen, an den Kaufmann Herrn Hofmann, in Summa für 100 Rthlr. verkauft; Wer hieran eine begründete Ansprache, oder sonst ein Jus contradicendi hat, kan sich in Terminis der gerichtlichen Verlesung den 16ten May a. c. melden, und sein Recht wahrnehmen.

Ferner sind zu Verh. ad instantiam des Herrn pro Consulis, Doctoris, und Stat. Physici Häckeln in Sothln, folgende aus der Freudenbergschen Erbschaft herrührende Stücken Acker, um einige darauf haftende Schulden zu bezahlen, plus Licentia;u; gerichtlich verkauft werden, als: 1.) Eine Scheune vor dem Stettinschen Thore, zwischen dem Stargardschen und Hoffischen Wege belegen. 2.) Eine lange Wiese hinter der Hopsischen Wiesenstadt, zwischen Herrn Kriegs Rath Dille, und Herrn Bürgermeist. Ad. den belegen. 3.) Drey Morgen halb Hauptstücken, und halb Vießpfahl, im Kopsowischen Felde, zwischen Herrn D. to, und Herrn Hübneren. 4.) Ein Morgen Heusch den nach der Dier-Wäld, zwischen der hertwickzen Frau Elias Rismachern, und dem Kammereister Meister Zeman. 5.) Ein Morgen Neun-Ruchte im Käfelschen Felde, zwischen seligen Doctor Waschbrodis Erben, und Cammerer-Land. 6.) Einen halben Morgen Neun-Ruchte im Käfelschen Felde, zwischen Herrn Hübneren, und Herrn Doctor Weda. 7.) Drey Viertel Morgen Sechs-Ruchte im Käfelschen Felde, zwischen Herrn Kriegs Rath Willen, und der verstorbenen Frau Matthiesen. 8.) Einen halben Morgen Sand Awei im Käfelschen Felde, zwischen dem Postillon Kobs, und dem Käfel'schen Bauer Wndt. 9.) Ein und einen halben Morgen Hauptstück im Kopsowischen Felde, zwischen Herrn Past.: Schmidt's Kinder, und dem Ackermann Johann Gerdt. 10.) Vier Morgen Wisen-Campfs, an der eroffnen Kopsowischen Gränz, und dem Woi Johann Gerdt. Und da Terminis der gerichtlichen Verlesung auf den 26ten May a. c. anderamiet; So können diejenigen zu einer Anforderung an solchem Verkauf, ein Aker, oder sonst dem Kauf zu contra diciren begründete Ursachen haben, sit melden und ihr Recht wahrnehmen.

Dem Publico wird auch bekannt gemacht, daß ad instantiam der Frau Magister Ellingers, wegen einer an den Kaufmann Häcker zu Stargard 3 500 Rthlr. habenden, und auf dessen auf hiesigen Hopsischen Felde belegenen halben Hufe Landes, wie auch nach dem Hypothekens Buch primo Loco eingetragenen Forderungen, in Entstehung der Bezahlung juxta Conclusum Magistratus de 9ten April. c. nach besch. hener Immission, et praxia Taxatione, folgende verhypothecirte Stücken: Einen Morgen Hauptstück nach der Ober-Wäld, zwischen Herrn Hübneren, und Meister Willippen, 50 Rthlr. Ein und einen halben Morgen Hauptstück, bey dem Vogt über Ritters, 100 Rthlr. Ein und einen halben Morgen dieo, bey Johann Edmann Schöden, 100 Rthlr. Einen halben Morgen Neun-Ruchte, bey dem Herrn Subdirector Tesmar, 24 Rthlr. Ein und einen halben Morgen Hauptstück im Felde nach Kopsow, bey Thinius Erben, 110 Rthlr. Drey Morgen breit: Vier-Ruchte, bey Johann Edmann Schöden, 80 Rthlr. Ein und ein Viertel Morgen Hauptstück ibidem, und bey der Cammerer-Landung, 50 Rthlr. Ein und einen halben Morgen Hauptstück im Felde nach Kopsow, zwischen Martin Schulzen Erben, und dem Herrn Subdirector Tesmar, 124 Rthlr. Ein Viertel Morgen Weinders, bey dem Herrn Subdirector Tesmar, 12 Rthlr. Ein Morgen Hühn-Ruchte, bey eben demselben, 50 Rthlr. Ein Morgen A. Wersfeld bey eben demselben, 36 Rthlr. Summa 806 Rthlr. In Terminis den 16ten May, 17ten Junii und 17ten Julii c. plus licentia;u; verkauft werden sollen. Und da Salvo Jure der Frau Magister Ellingers noch mehrere Creditores auf diese Bondung quationes expectaviret, und solche daher mehr oneriret seyn dürfte, als der gewöhren könnte, so ist zugleich dierhalb Concursus eröffnet, und der Syndicus Habebund zum Contradictorem et respectivo Curatori bonorum, wosferne possitima pars Creditorum einen andern annehmlichen Curatorem vorzuschlagen nicht vermag, bestellet, und können in dem Ende zugleich alle übrige Creditores, so auf die Landung ankommen, von dem Debitore expectaviret, in practicum Terminis sit melden, ihre Forderung gehörig liquidiren, solche cum documentis, oder sonst redlicher Art nach justificiren, und in Entscheidung der Güte rechtlichen Bescheidens erwarten, Wie denn auch per Proclama in Locus publicis dieses näher bekannt gemacht werden soll.

18. Personen so entlaufen.

Es ist der Wollbauer Johann Schmund aus Schönenwalde, am verwichenen 26ten Martius, in der Nacht, ohne die geringste Ursache desertirt. Hat Frau und Kinder sitzen lassen. Drey Stücke Rindvieh diebischer Weise mit fortgenommen, und also einen Defect über 50 Rthlr. an der Hofwirthre gemacht. Da man nun diesen Dieb und Meineidigen aller angewandten Mühe ohngeachtet, wie dato nicht erfragen können; So wird jebermann resp. ersuchet, falls er sich irgendwo betreten läßt, ihm sofort zu arretiren, und das von per Naugardien a Hoffelde an den Amtmann Lucas Nachrich zu geben, da man denn zu seiner Abholung sogleich Anstalt machen, und die erwanige Kosten dankbarliches Erkantet wird. Von Staturo ist er unzerfährig. Wodengrüblich im Gesicht. Kurze, braune, etwas krause dicke Haare. Kleine Augen und kurze Nase. Seine Kleidung ist, da er entwichen, ein grauer Rock und Camisol. Der Rock mit Cameelgarnen, und das Camisol mit gelben Knöpfen.

Da der Colonist Johann Joachim Hessler, aus dem Iasenischchen Amtsdorfe Königsfelde, in der Nacht am rothen Junus heimlich durchgegangen, und 2 Pferde und eine Kuh von der Königl. Hofwirthre mit sich genommen; So wird jedermann, nach Staudes Gebühr ersuchet, falls gedachter Colonist, welcher länglicher und magerer Statur, und gelbe Haare hat, sich irgendwo solte betreten lassen, denselben anzuhalten, und an das Amt Stettin oder Iasenitz, auch nach Köslin einzuliefern.

19. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bei der Kirche zu Horß in dem Freyenwalbischen Synodo, liegt ein Capital von 100 Flr. in Casfa; Wer solche benöthiget, und sichere Hypothec bestellen kan, der wolle sich bey dem Herrn von Wedell in Runow, oder bey dem Herrn Pastor Dehnel in Wollen, beliebig melden.

Es liegen 72 Rthlr. 2 Gr. 9 Pf. Hürsche Kinder-Gelder parat; Wer nun solche zinsbar an sich nehmen, und die gehörige Sicherheit darüber stellen will, kan sich entweder gleich bey dem Königl. Amte, oder aber dem Vormunde, dem Hutmacher Meister Kasten in Naugardien melden.

Es sind zu Schwanenbeck im Amte Döllitz 125 Rthlr. Kirchen-Gelder; Wer dieselbe zur Anleihe begehret, und die nöthige Sicherheit stellt, derselbe kan sich bey dem Königl. Amte oder Pastore Loci melden.

Es liegen allhier in Alten-Stettin 370 Rthlr. Kinder-Gelder zur Ausleihung parat; Wer nun belieben hat, dieselben zinsbar auf sichere Hypothec gegen Landesübliche Interessen an sich zu nehmen, derselbe kan sich bey Meister Samuel Wittke und Meister Gottfried Wexen als Vormündern melden, allwo ihm nähere Nachricht wird gegeben werden.

Es sollen 220 Rthlr. Kinder-Gelder zinsbar besätiget werden; Wer nun dergleichen Capital benöthiget, der wolle sich bey die Knobelschen Vormündern, dem Brantweinbrenner Schulden, und den Tischler Meister Rollen melden, welche die erforderlichen Bedingungen, worunter dieses Capital besätiget werden soll, anzuzeigen bereit seyn.

Es sind bey der Falkter Compagnie, gleich nach Ostern, 300 Rthlr. zinsbar anzuzuhun; Wer solcher benöthiget, und vollkommene Sicherheit bestellen kan, beliebe sich bey dem Kaufmann Wierbun zu melden.

Dreyhundert Rthlr. stehen zur zinsbaren Besätigung bey dem Rechts-Anwalde Herrn Köhnen bereit; Wer die gehörige Sicherheit geben kan, wolle sich beliebig melden, da ihm denn nach aller Möglichen Zeit gemiltsahret werden wird.

20. Avertiffements.

Da die Seit der Brunnen-Curen sich heran nahet, als benachrichtiget der Königl. Hof-Apotheker Meyer in Stettin, daß bey ihm sowohl das Egerische, Hormonter, Selzer, Sordschür, als auch Graa Wasser, um einen billigen Preis, doch nicht anders als gegen baare Bezahlung, um allen Schaden und Nachtheil vorzubeugen, frisch zu bekommen seyn werden. Derselben aber, welche sich des Graa, Hormonter und Egerischen Wassers bedienen wollen, müssen sich beyzeiten melden, und darauf pränumeriren, weil man nicht mehreres zu committiren gedendet, damit es nicht fehlen bleibe, als was bestellt worden. Auswärtige müssen sich an jemand anders allhier adressiren, welcher sowohl die Expedition, als auch die Bezahlung besorge, weil man hierdurch alle Beiläufigig- und Verdüßlichkeiten vorzubeugen suchet, besonders, da man sich mit vielen Schreiben nicht abgeben kan.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ic. ic. Entbieten denen Veten, Unsern lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsfolgern an dem Guthe Mahnwitz, denen von Wassonschen, Unsern Erbs, und sügen auch hiermit zu wissen, was massen der Major Franz Jacob von Skwitz, vermittelst eines übergebenen, und in

Abstriff hieby liegenden Supplicati angeziet, wie das er nach geschlossenem, und sub A. produirten Kauf-Contract, das Gut Wahnwig cum pertinentiis, von dem dormaligen Lieutenant Schmeinschen Regiments, Caspar Otto von Waffon für 5000 Rthlr. erhandelt hätte, und zu seiner mehrern Sicherheit nöthig fünde, auch per Edictales citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen, und auhler zu Es Sir, wie auch in Stolpe und Lauenburg affigiren zu lassen, allergnädigst geruhet möchten. Wann Wir nun solchem Euchen statt geben; So citiren und laden Wir Euch hiernit ernstlich, a dato innerhalb 12 Wochen, weon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, auch: Ob ihr sie obgedachtem Guthe Wahnwig das Jus proximitatis zu exerciren, oder selbiges zu verluiren, und specialem hieselbst zum Vorhör unaussbleiblich zu erscheinen, und allenfalls das von Supplicanten bezahlte Kauf-Pretium sobann parat zu halten, mit ernstlichem Befehl, bezueiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugsamer Instruktion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versehen, ihm auch eure Exceptiones ante Terminum an die Hand zu geben, damit in Entsehung der Güte sofore finale Erkenntnis erfolgen könne. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen gehalten, und diejenigen Lehnsfelger, welche wegen ihres Lehn-Rechts ad Ada sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie beregten Tages sich nicht gestellt, und ihr etwaniges Lehn-Recht gebührend iustis fuerit, nicht weiter gehöret, von diesem Guthe Wahnwig abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach sich alle dieselben zu achten. Signatum Cöslin den 26ten Febr. 1753.

(L. S.)

G. V. von Dornit, Hofgerichts-Präsident.

Es ist zu Krakow, Kügelwaldischen Amts, in Hinter-Pommern gelegen, Frau Maria Dorothea Kabinin, seligen Heren Viktoris Friclers nachgelassene Witwe dafelbst, selig ab iocellato und ohne Leibes Erben verstorben. Da nun derer Nachlaß gebührend gerichtlich inventiret, und in gerichtlicher Vertheilung gebracht, man aber zur Zeit nicht weiß, wo derer rechtmäßige Erben hinfänden; So wird solches hiez mit öffentlich bekandt gemacht; nach da verlanen wir, daß, zu Berlin, und in London in England die Verstorbene noch nahe Bluts-Freunde nachgesucht; So werden dieselben hiernit citiret, in Zeit von drey Monathen, und zwar in Termino den 2sten Junii a. c. vor das Kügelwaldsche Königl. Amts-Gericht in Schloffe, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigten zu melden, dero daran habendes Recht zu iustificiren, und zu der Erbschaft zu legitimiren, da denn, wenn solches gehörig geschehen, nach dem errichteten Inventario denen rechtmäßigen Erben die Erb-Schaft extrahiret werden soll.

Nachdem eine gewisse Weibes-Person, so sich nennet Friederica Sophia Dorothea von Kleist, von ihrem Mann, einem Hauptmann von Kleist entlaufen, und die Kinder sitzen lassen, auch sie und da auf ihr Capital, so sie auf Martin einem Pommerschen Dorfe stehen hat, Geld aufnimmt, und man sie nicht habhaft werden kan; So werden alle und jede ersucht, ihr nicht den allergeringsten Willen wiederfahren zu lassen, sondern das Capital sol denen Kindern zu gut behalten werden. Diejenigen aber, so ihr wider derer Freunde willen etwas vorschiesien möchten, können verhaftet seyn, daß sie nicht allein keinen Heller wieder bekommen sollen, sondern sie würden gemiß noch Verantwortung dazu sich über den Hals ziehen.

Der Bürger und Materialist Walthar zu Jacobshagen, verkauft cum Consensu seiner Ehefrunden, und der Vormünder ihrer Kinder ersterer Ehe, ein von dem seligen Herrn Bürgermeister Hollagen hinterlassenes Wohnhaus, nebst Stallung, Scheune und Garten hinter der Mühle gelegen, und das rothe Haus genannt wird, zu Auszahlung der ältesten Stief-Tochter, an den Bürger Heren Friedrich Borcharten das selbst, erb und eigenthümlich, und wird das Kauf-Pretium den 1ten May 1753. von letzterem gerichtlich geahlet werdent; weobald solches hiernit nach Königlich Verordnung bekandt gemacht wird. Diejenigen so ein gegründetes Jus contradicendi zu haben vermeinen, können dahers bez einen dießigen Magistrat ante Terminum solutionis sich melden und ihre Jura vindiciren, widrigenfalls genährigen, daß sie damit nachhero nicht ferner werden gehöret werden.

Herr Friederich Borchard zu Jacobshagen, kauft eine Hufe Acker von des seligen Bürgers Christian Wendts Witwe; welches hiezurch nach hoher Verordnung bekandt gemacht wird. Die Auszahlung des Kauf-Pretii geschieht den 12ten Maji a. c. in des Bürgermeister Selligerbergs Behausung.

Es ist in abgerichenen Monat Januario, zu Rosensfelde im Kreisbargenischen Kreise gelegen, und dem Herrn von Anckerheim zug-börig, dessen viele Jahre bez ihm gemeinser Gärtner, Radmenses George Dominie, aus Preußen gebürtig, in einem hohen Alter unehrthet gestorben. Derselbe hat auf seinem Tod-Beite, sein weniges erspartes Eohn, zu ein und andern Sachen anzuwenden ordiniret, da er obundem keinen von seinen Bekreunden am Leben gemußt. Solte sich aber dennoch jemand zu dessen Verwandschaft legitimiren können, derselbe hat sich in Zeit von drey Monathen in Rosensfelde bez daziger Herrschaft zu melden; weil nach der Zeit niemand weiter gehöret werden soll.

Zu Posenwalck hat der Bürger Pischer, sein dafelbst in der Kletterstrasse besonenes Wohnhaus, an den Hofverwahrer Hn Hurgold verkauft, und dazogen ex Zimmermeister Kempen Wohnhaus für 150 Rthlr. wieder erhandelt; wofürs Königl. Verordnung, in Folge dem Publico bekandt gemacht wird.

Zweyter Anhang.

Num. XVI. Sonnabends den 14. Aprilis 1753.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

21. Citationses Creditorum aufferhalb Stettin.

Den 20ten April sollen des Krügers Lindemanns zu Prülwitz Vieh, Heu und Haus-Geräth an dem Messbichtenden gegen bare Bezahlung verkauft werden; es haben sich also die etwanigen Käufer am bemeldeten Tage in dem Krug zu Prülwitz einzufinden und bares Geld mit zubringen; wie den auch diejenigen, so an dem Krüger Christian Lindemann eine Forderung haben, sich alsoam zu melden und ihre Pretention zu justificiren haben.

Demnach der Schneider-Mstrmann Johann Abraham Praag zu Anclam, sein daselbst wohnendes des Herrn Cammerer Dahlmanns Hinter-Gehäus, und des Herrn Registrator Kievetzons sonen besagtes Wohnhaus in der Krähnenstrasse, cum pertinentiis an den Kaufmann Anton Michael Deugin einzeltändiglich verkauft hat; So wird solches dem Publico hiemit befaßt gemacht, um so jemand ist, der ein jus contradicendi, oder an dem Hause quoddam etwas zu fordern habe, derselbe vom 7ten April c. anzuerscheinen, innerhalb 14 Tagen sich dem Herrn Käufer melden, oder gemwärtigen laßt, daß nach Ablauf solcher 14 Tage, das vorgedachte Kauf-Preitium ausgebezahlt, und der Käufer hiernächst niemanden weiter responsabile seyn werde.

Es hat der bisherige Wademaker Christian Fräpfe zu Anonswalde, sein alda gehabtes Haus an den dortigen Einwohner Christoph Schröder verkauft, dieser auch das Kauf-Preitium davon bereits im Amte erloset. Sollte nun jemand daran eine gegründete Forderung oder Einwendung haben, derselbe laß sich bis den 28ten April c. auf dem Amte zu Börschen melden, und seine Gerechtfame doctrine und befochten, sonst die etwanigen Creditores und Contradicenten hernach nicht weiter werden gehöret werden.

Nachdem der Baur und Einwohner in dem rechtsaußlichen Cammerer-Dorfe Buchholz, Franz Koch, seinen daselbst inne gehabten Hof und Zugehör, an den Schulzen Oesen, für seinen Sohn, um und für 525 Rthlr. abgehändelter Kauf-Summa verkauft und überlassen habe. Und dann zur Verabhandlung dieser Kauf-Gelder des nächsten Termins anberaumet worden seyl; Als werden alle und jede Creditores, welche an diesem Hofe, oder dem Franz Koch etwige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemit peremptorie citiret und geladen, auf den 27ten April Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause alhier zu erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen zu liquidiren und zu verificiren, mit der Communitation, daß diejenigen, so sich alsoam nicht gehörig melden, nicht weiter gehöret, sondern pänslich abgewiesen werden sollen. Gestalten dann auf den 20ten eisdem mit Publication eines Tractations-Beschlusses verfahren werden soll.

In Colberg soll des verstorbenen Schlichters Welfer George Dehnel's Witwen Haus, in der Wodtschwarzen-Strasse, zu sehen dem Herrn Servis-Receptor Ebert, und Braun-Verwandten Herrn Bernhardt, cum pertinentiis, so zusammen fast 183 Rthlr. 10 Gr. geschätzt, kopirt, daselbst zu Nachhause von einem Späbedien Rath, Schulden halber, gerichtlich verkauft, und dem Meistbietenden abstrichet werden; Diejenige aber welche solches zu kaufen, oder eine Anforderung daran zu haben vermeinen, sich den 20ten May, 10ten April, und 4ten May a. c. bestimmten Ditts, Vormittags sub pena preclusi et perpetui silentii zu melden haben. Die dieshalb ertheilte Proclamata sind zu Colberg, Cöllin und Strepow affigiret.

Als der Wuhdener Johann Christoph Mageritz zu Messantzin, welcher Colbat von der Fort-Jenßlischen Garnison gewesen, vor luthen, nebst seiner Frau Maria Elisabeth Mageritz, des vormahligen Wuhdners Friedrich Wllesners Witwe, in Messantzin verstorben, und letztere nach unumgänglicher erster Ehe, von gedachten Wllesners Hinter-Gehäus, welche also mit ihres Gatten Johann Christoph Mageritzens Erben, aneinander gesetzet worden müssen, und zu dem Ende sowohl Creditores ad liquidandum er verüandem ihrer etwanigen Forderungen, als auch die Mageritzens Erben zur Legitimation anderweitig vorzuführen, nöthig, weil selbige im vorigen Termin nicht erschienen; so wird alior Terminus auf den 20ten May c. in welchem diejenigen, so an dem nachgedachten Verstorbenen etwige Forderungen

nung zu haben, oder sich als Magerische Erben zu legitimiren vermeinen, des Morgens um 9 Uhr bey dem hiesigen Alt-Stettinischen Cämmerey-Gerichte melden, und ihre Jura sub pena praclusi waehnen lassen.

Von Ottos Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzg-Cämmerer und Churfürst etc. etc. Entpfiethen allen und jeden Creditoribus, so an des Lieutenant Carl Christoph von Hodewils zu Warbin Vermögen, einigen An- und Ansprach zu haben vermeinen, Unserm Erben, und fügen euch hiermit zu wissen, wasmassen Wir in dem heutz publicirten, und in copysicher Abschrift hiebey kommenden Behörd-Bescheide denen vorgekommenen Umständen nach Evidential von drey Monaten zu expediren veranlasst haben. Solchemnach citiren und laden Wir euch hiermit und Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines alhier zu Cöslin, das andere zu Stettin, und das dritte zu Pölsin angehängten, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb drey Monaten, wovon vier Wochen für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unzerdelhantem Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermöget, ad Acta anzeigt, auch in Termino den 6ten Julii euch vor Unserm Hofgerichte alhier unausschließlich zum Verthe geullet, wassen in solchem Termino eines theils der Lieutenant von Hodewils diejenigen Ungleichfälle wodurch er in Abgang seines Vermögens gerathen, sub comminatione, daß Fiscus wider ihn Inhabt Cod. Fed. p. 4. Tit. 9. Sec. 3. verfahren solle, des Endes dem Advocato Sissi Euch zu diligiren, und gegen den Debitorem, wenn sich ein Volus oder laza culpa bey der Sache hervorzu thun solte, die Nothdurft zu beschaffen aufgegeben worden, Klar und deutlich erweisen muß; andern theils aber ihr die Creditores, sowohl ratione cessionis bonorum, als categorice zu erklären habet, als eure Forderungen ob insufficientiam et emergentem Confusum sub pena praclusi, et perpetui silentii liquidiren, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sothan in originali produciren, und darüber mit dem Rath Habersack, welchen Wir zum Contradictor constituiret, ad protocollum verhandeln müisset, und hiernächst in Enskhebung der Güte rechtlichen Bescheides, ratione Cessionis bonorum et prioritatis Crediti zu gewärtigen habet. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und dierentgen so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benanntem Tages sich nicht gefullet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgetrennt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Vormach etc. Signatum Cöslin den 26ten Martii 1753.

(L. 2.)

G. B. von Bouin, Hofgerichte-Präsident.

Es sind von der Königl. Regierung, auf Anhalten Johann Arnolden Kinder Verwalder, das ihnen zugehörige Antheil in Casselin, im Demminischen und combinirten Anstehenschen Kreis, nemlich was worhin des Rittmeisters von Holsen, postes Obrist von Oldenbargen Wittve gehabt, auch von dem von Wals leben erblich erkaufft, subhagiret, wie solches die alhier zu Stettin, Demmin, und zu Strelitz in Westphalen burg in locis publicis affigirte Proclamatia mit mehrern besagen; Zugleich sind auch darin die etwanige Creditores und Lehnfolger, welche Ansprache an gedachten Casselinschen Antheil Güttern haben, und bezrechtiget zu seyn vermeinen, sub pena praclusi citiret worden; und zwar sowohl die Käufer als Creditores und Lehnberechtigte, auf den 16ten Julii c. Solchemnach wird solches hiermit bekannt gemacht. Signatum Stettin den 2ten April. 1753.

Königl. Preuss. Wismarische Regierung.

Der bisherige Erbs-Müller in Woglow, unter dem Königl. Amte Granow, Meister Johann Lindhorst, hat seine dafelbst beliegene Wasser-Mühle, an seinen Bruder Christian Lindhorst erb- und eigenthümlich verkauft. Es werden diejenigen, welche an die Wasser-Mühle zu Woglow, oder an das Wasser-Dreumt einigen Anspruch haben, oder zu haben vermeinen, hiermit sub pena praclusi citiret, daß sie den 6ten May a. c. früh um 9 Uhr, vor denen Königl. Amts-Gerichten zu Granow erscheinen, und ihre Anforderungen liquidiren auch justificiren sollen.

Zu Schlawe reluiret der Herr Ober-Inspector Müller, von seliger Frau Pastorin Caromen Erben, einen Garten, welcher seinem Hause als ein pertinens sub No. 82. zugeschrieben, und vor dem Stolpischen Hofe, in der kleinen Garten-Straße, zwischen des Mauermeisters Weignern, und des Luben Garten besessen. Hätte wider Vermuthen jemand an diesem Garten, oder dessen Reliquions-Preno etwas zu fordern, so ist solches innerhalb 4 Wochen zu melden, niedrigenfalls aber praclusio zu gerathen.

Es verkauft der Kirchhner Meister Weise in Naugardten, mit Consens seiner Ehefrauen, an den Naugardischen Amtes-Draner Johann Matthies, seine von dem Greiffenbagenschen Hofe beliegene Scheune; welches nicht allein hiermit jedermännlich bekannt gemacht wird; sondern es müssen sich auch die an demselben Anrecht oder Forderung zu haben vermeinen, und da die Kauf-Gelder 14 Tage nach bevoorzehenden Ostern a. c. ausgezahlt werden sollen, entweder bey dem Verkäufer oder Käufer vorherzue meiben. Diejenigen so sich nicht vor Auszahlung der Gelder meiben, haben zu gewarten, daß sie mit ihrer Forderung nicht weiter gehöret, und der Käufer ihnen für nichts anerkennen wird.

Die Frau Alken, gebornen Erben, verkauft drey Stücke Acker auf den sogenannten Kaubenberg zu Star-gard beliegene; Wer davon etwas zu fordern, oder diesen Verkauf zu widerprechen einige an der Ursache zu haben vermeinen, derselbe hat solches vor den 1ten May c. bey dem Stadt-Gerichte dafelbst anzuzeigen, oder zu thun, daß er damit nicht weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen seyn soll.

al. Averk.

) o (

22. Avertissements.

309

Der Schutz-Jude Salomon Horbard zu Cöslin, hat hierdurch dem Publico benachrichtigen wollen, da zethero in Hinter-Pommern nicht allerhand Seiden-Waaren zu bekommen gewesen, sich derselbe nunmehr wo mit allerhand dergleichen Waaren völlig versorget, und denen Liebhabern die Preise dergestalt billig stellen will, als wann es von Berlin verschrieben werde; versichert noch überdem für dars Bekahlung a pro Cent, oder 2 Rthlr. 6 Pf. sich decourirtren zu lassen.

Christoph Hoffmann, Bäcker und Baumann zu Sollaun, verkauft ein Ende Land am Cron-Soll, von 1 und einen halben Gwessel Aushaft, an Friedrich Janbern, und empfängt dagegen von ihm einen Mohlkarten, an den Capeln, und noch einen 2 Rthln Köhlsand, an Maria Preben belegen, imgleichen 200 Rthln Bieswachs hinter dem Wollwinkel, nach a Rthlr. baar Geld; welches nach Königl. Ober-Verordnung hienit beandt gemacht wird. Und wollen sie den 4ten W. y. die Doe; und Ablassung sich nateinander erkhehlen.

In Cöslin verkauft der Herr Kriegs-Rath Kalkitt, seine auf dazigem Stadt Felde an des Postillion Kregers Hufe, Feldwies belegen hinterke halbe Hufe, an Christian Wehrweisern für 230 Rthlr. erbs und eigenthümlich. Es wird solches hieburch öffentlich beandt gemacht, und sowohl diejenige, welche daz an eine gegrandets Ansprache zu haben vermeinen, als auch die so ein näher Recht exerciren wollen, dies mit eittret, auch a dato innerhalb 14 Tage bey dem Herrn Notario Witten jun. zu Cöslin sub pena puzellati ex perpetui silentii zu melden, widrigensals aber zu gewärtigen, daß Käufer seinen nachhero responsible sey, und daß Kauf-Preitium auszahlen wird, und ihm, so bald er das Fein; Recht allhier geworren, die halbe Hufe gewöhnlichemassen verlassen werden sol.

In Cöslin hat der Stadt-Zimmermann Meiner Naumann, von dem Senatore Herrn Arfand einer Garten, so vor dem neuen Thor, zwischen der Jungfer Liscow und der Kamerenings Erben Garten belegen, für 36 Rthlr. verkauft. Wenn nun solcher Garten künftigen Verlaß-Tag als den Montag nach Trinitate verlassen werden sol; So wird solches der Ordnung gemäß hienit beandt gemacht, und müssen diejenigen, so hiewider etwas einzuwenden haben, sich ante terminum melden, oder gewärtigen daß sie ten nachhero ein ewiges Still-Schweigen auferlegt wird.

In Cöslin hat der Nagel-Schmidt Meister Friedrich Köhn, seines sel. Vaters Wohnhaus käufflich in der Auseinandersetzung mit seinen Geschwistern für 260 Rthlr. angenommen. Wenn er nun gewilliget, sich solches verlassen zu lassen, und der Verlaß-Tag den Montag nach Trinitate einfällt; So müssen diejenige, so hiewider etwas einzuwenden finden, sich innerhalb dieser Zeit bis Trinitate e. melden, oder gewärtigen, daß sie nachhero abgewiesen, und nicht weiter gehöret werden.

Auf Anhalten der Herren Executores, der Wohlseel. Frau Land-Räthin Lewen letzten Willens, ist Termin publicatiois Testamenti auf den 17ten April anzuicipret worden; Welches also denen Erben der sel. Frau Land-Räthin als auch des sel. Herrn Landrath Lewen, imgleichen einen jeden so daben ein Interesse zu haben vermeinet, hieburch gehörig beandt gemacht wird, damit sie sich aldem auf dem Rath-Hause in Cöslin einfinden und der Publicatio des Testaments beywohnen können.

Dem Publico wird hieburch beandt gemacht, daß der Brauer Höpfer, sein Wohnhaus so in der Heer-Strasse, bey des Schuifer Hagemanns Hause belegen, an den Wirthebator David Friderich Holz in großen Gethin verkauft hat; Solte jemand hieran eine Ansprache zu haben vermeinen, der fan sich in termino den 30ten April zu Rathhause melden und sein Recht wahrnehmen.

Der Stadt-Zimmermann zu Cöslin, Meister Raumann, hat von dem Leinweber Nedew ein Ende Hofraum für 5 Rthlr. 12 Gr. erhandelt, und Verkäufer ist gewilliget, solches Käufers künftigen Verlaß-Tag erblich zu verlassen. Es wird als dieses der Ordnung nach hienit beandt gemacht; Wer hiewider etwas einzuwenden findet, muß sich vor dem Verlaß-Tag melden; widrigensals er nachhero abgewiesen werden möchte.

Da der Termin zur Ziehung der zweiten Classe der Berlinischen Real-Schulen-Lotterie bereits auf den 28ten May a. o. präfixirt worden, und dahero nothig, daß die Herren Interessenten die Billets zur zweiten Classe mit 1 Rthlr. 3 Gr. mit dem Forterkauften renoviren; So wird erkeres hieburch gehörig notified, und die Herren Interessenten die Renovirungen sub pena puzellati in diesem April Monat verfallen; auch sind bey dem Senator Bulken allhier annoch neue Billets zu dieser Lotterie zweiten Classe, das Stück zu 1 Rthlr. 18 Gr. zu bekommen.

Die Herren Interessenten der von Königl. Lotterie, auch diejenige, welche von dem Herrn Lieutenant von König Loofe zur ersten Classe erhalten, werden belieben ihre Gewinne bey dem Apotheker Herrning abzufordern, auch längstens bis den 30ten April ihre Loofe zur zweiten Classe zu renoviren, nach welscher Zeit selbige an andere verlassen werden.

Es soll des Geld- und Silben-Arbeiters seligen Herrn Christian Dabbelts Haus, welches in der Fuhre-Strasse, zwischen des Haus-Besitzer Meisters Schmids, und dem sogenannten Glend; Hof inne belegen, in dem

dem Nechttage nach Oskern, bey dem lobsamten Stadt-Richter vor- und abgelaſſen werden; welches hiermit gehörig kund gemacht wird.

Es ſoll des ſeligen Jagd-Rath Hering nachgelaſſenes Wohnhaus, welches auf die Herren Freiheit, mit ſich dem Garmbeber Meißner Erbſt, und dem Bürger Sülſtom belegen, am 27ten April, in der Königl. Regierung von denen Erben vor- und abgelaſſen werden; Wer daran eine gegründete Anſprache zu machen hat, kan ſich in beſagtem Termin melden, widrigensfalls eines ewigen Stillſchweigens gewärtig ſeyn.

Es verläſſet der Bürger und Meißer des Gewercks der Haus-Wecker, Chriſtian Friederich Berg, ſeit in der breiten Straſſe belegen Haus, wiſchen des Jubilier Herrn Dubendorff, und Johann Höfen innen belegen, in bevorſtehenden Nechttage nach Oskern. Wer alſo eine gegründete Anſprache daran hat, wolle ſich deſſhalb gehörigen Ortes melden.

23. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 29ten Mart. bis den 11ten April 1753.

- Den 29ten Mart. Der Major Herr von Mändow, vom Württembergiſchen Dragoner-Regiment. Der Capitain Herr von Weyher, außer Dienſten, und der Kriegsrath Herr von Hagen.
- Den 30ten Mart. Der Lieutenant Herr von Klisk, vom Bayreuthiſchen Regiment. Der Lieutenant Herr von Krensdorf, vom Württembergiſchen Dragoner-Regiment. Ein Edelmann Herr von Lepel, und ein Edelmann Herr von Ruſſow.
- Den 31ten Mart. Der Lieutenant Herr von Iring, vom Bayreuthiſchen Dragoner-Regiment. Der Lieutenant Herr von Normann, aus Königl. Dienſten, vom Preuß. No. Hülſſchen Regiment.
- Den 1ten April. Der Poſtmeiſter Herr von Löben, und Herr Schmidt. Der Landrath Herr von Oſtern. Der Herr von Mannin.
- Den 2ten April. Der Herr von Lockſtedt. Der Kriegsrath Herr von Huttkammer. Der Hauptmann Herr von Schnell, vom Schleſiſchen Dragoner-Regiment. Ein Edelmann Herr von Holzenborſ.
- Den 3ten April. Ein Edelmann Herr von Sydow. Zwey Edelleute Herr von Oſten, und Herr von Kufchollen.
- Den 4ten April. Ein Edelmann Herr von Aſtrow. Der Lieutenant Herr v. Warnſtedt, außer Dienſten. Den 5ten April. Der Fähnrich Herr von Gansow, Bayreuthiſchen Regiments. Der Lieutenant Herr Waſeler, vom Stettiniſchen Grenadier-Regiment.
- Den 6ten April. Herr von Wornſtadt.
- Den 7ten April. Ein Edelmann Herr von Dittich. Der Landrath Herr von Sydow.
- Den 8ten April. Der Lieutenant Herr von Hög, vom Bayreuthiſchen Dragoner-Regiment. Herr von Mannin. Zwey Edelleute Herren von Dreinghofen. Der Poſt-Jouner von Ihre Dohſten dem Prinz Carl.

24. Preiſe von unterſchiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey Rl. 280 R.	Japan-Holz. 16 Rt.
Schwediſch Eifen. 11 Rt. 12 bis 16 Gr.	Fernebod. 22 Rt.
Schwediſch Victriol. 7 Rt. 12 Gr.	Holländiſcher Pfeffer. 39 Rt.
Engliſch Bley. 14 Rt. 12 Gr. bis 15 Rt.	Danziger dito.
Königsberger Hanf. 17 bis 18 Rt.	Groß Meißl. Zucker. 20 Rt.
Dito Schuden-Hanf. 13 Rt.	Kleinen dito 23 Rt.
Ordinaire Toffe. 7 Rt.	Reſinade. 24 Rt.
Waaren bey Rl. 2 110 R.	Canbis-Brode. 26 Rt.
Blauholz. 7 bis 6 Rt. 18 Gr.	Ruber-Broden. 27 Rt.
Gemahlen Roth-Holz. 12 bis 13 Rt.	Balence-Mandeln. 20 Rt.
Helb-Holz. 7 Rt.	Groſſe Roſinen. 8 bis 9 Rt.
	Corinten kleine. 9 Rt.
	Feine Krappe. 22 Rt.

Dreslausche Rütche. 7 Rt.
 Rüben-Dehl. 10 bis 12 Rt.
 Lein-Dehl. 10 Rt.
 Feine Cucklonirte Dott-Aische. 7 Rt.
 Gefänterter Salspeter. 26 Rt.
 Caroliner-Keis. 5 Rt. 12 Gr.
 Kümmel. 10 bis 11 Rt. 12 Gr.
 Kreide. 6 Gr.
 Nothen Bolus. 5 Rt.
 Mosquebade. 12 bis 16 Rt.
 Braunen Ingber. 24 Rt.
 Feine Engl. Erbe. 5 bis 6 Rt.
 Gelte Erbe. 2 Rt.
 Bleyweiß. 7 bis 12 Rt.
 Bloch-Zinn. 31 Rt.
 Stangen-Zinn. 31 Rt.
 Hagel. 6 Rt. 8 bis 12 Gr.

Reib Wachs. 10 Gr.
 Canaster-Zoback. 1 bis 2 Rt. 12 Gr.
 Vincens 5 Gr.
 Virginischen Blätter-Zoback 6 Gr.
 Beiponnen dito 6 Gr.
 Ceterben dito 5 Gr.
 Musquebade, das Pfund 3 bis 5 Gr.
 Muscaren-Rüsse. 2 Rt. 12 Gr.
 Dito Blumen. 4 Rt. 12 Gr.
 Concionelle 6 Kthlr.
 Cordemom. 4 Rt.
 Nelden. 6 Rt.
 Braunen Canbis. 5 Gr.
 Schwaben-Grüge. 2 Gr. 6 Pf.
 Cannehl. 3 Rt.
 Castran 9 Rt.

Waaren zu 100. th. in Fässern.

Rotischer Mittel-Fisch.
 Kehl-Sporren.
 Gemeine dito.
 Lätischer Amtdom. 6 Rt.
 Hiesiger dito. 5 Rt.
 Puder. 5 Rt.
 Pauls Baum-Dehl. 14 Rt.
 Sewills dito. 14 Rt. 12 Gr.
 Braunen Citrop. 3 Rt. 12 gr.
 Schwefel. 5 Rt. 18 Gr. bis 6 Rt.
 Silberglöte. 7 Rt.

Waaren bey Tonnen.

Hiesige Seife. 13 Rt.
 Berger Thran. 18 Rt.
 Woll-Hering. 8 Rt. 8 gr.
 Norbschen Hering 6 Rt.
 Grönländischer dito. 18 Kthlr.
 Finnermardischer dito. 19 Rt.

Waaren bey Stücken.

Conleurt Leber a Fell 8 Gr.
 Gelben Cassian. 1 Rt. 16 gr.
 Roth Kalb Leber. 16 Gr.
 Dito Schaf-Fell. 11 bis 12 Gr.
 Schwedische Schleif-Steine. 7 bis 8 Gr.
 Engl. dito 10 bis 16 Gr. 1 Rt. 8 gr. bis
 2 Rt. 12 Gr.

Waaren zu Steine a 22. th.

Preussischer Flachs, 1 Rt. 12 bis 16 Gr.
 Bor-Pommerscher dito. 1 Rt. 14 Gr.
 Scharren-Zallig. 2 Rt. 8 Gr.

**Waaren vom Kaufmanns-
Boden.**

Waaren bey Pfunden.

Orlean. 10 Gr.
 Indigo. 2 Rt. 4 Gr.
 Chocolade. 16 Gr.
 Coffe-Bohnen. 9. 10 bis 11 Gr.
 Grünen Thee. 2 bis 4 Rt.
 Blumen-Thee. 4 Kthlr. 12 Gr.
 Kayser-Thee. 5 Kthlr.
 Thee de Bou ordin. 1 Rt. 8 gr.
 Thee de Bou super fine. 3 Rt.

Weigen, a Last 72 Rt.
 Roggen. 48 Rt.
 Malz. 51 Rt.
 Erbsen.
 Haber.

**Holz-Waaren von dem Stadt-
Klapp-Holzbof.**

Frantz-Holz, a Schock 9 Rt. h. 9 Rt. 12 Gr.
 Klappholz 4 Rt. 8 Gr.

Dispens

Diepen-Stäbe. }
 Orbst-Stäbe. } a Ring 16 Rt.
 Sonnen-Stäbe. }
 Fichten-Balden, 3 Rt. 6 bis 8 Gr.
 Sparr-Dölger, 2 Rthlr. bis 2 Rt. 6 Gr.
 Fichtene Diehlen, 24 säßige, a Schock 26 Rt.
 Dito Tischler-Diehlen, 20 und 3 Viertel
 säßige, 20 Rthlr.
 Kleins dito 14 Rthlr.
 Eichene Tischler-Diehlen, 12 bis 20 Fuß,
 30 Rt.

Bau-Materialien.

Eine Tonne ungelöschten Kalk. 1 Rt. 16 Gr.
 Eine Tonne gelöschten dito. 9 Gr.
 Tausend Mauersteine. 7 Rt.
 Tausend Dachsteine.
 Gebrannten Eißs, a Centner.
 Ungebrannten dito.

Glas-Waaren.

1 Risse Fenster-Glas 6 Rt. 12 Gr. bis 7 Rt.
 100 Stück grüne Quart-Fontellen 3 Rt.

Wein und Brandtwein.

Weißer Franz-Wein, a Orbst 27. 36.
 bis 48 Rt.
 Rothens dito, a Orbst 50. 70 bis 80 Rt.
 Franz Brandtwein, a Orbst an dreißig
 Viertel. 65 bis 70 Rt.
 Spanisch Wein, a Dhm. 60 Rt.
 Canarien Sect, a dito. 52 Rt. bis 60 Rt.
 Cereser Sect, a dito. 44 bis 48 Rt.
 Rhein Wein, a Dhm 50. 60-80 bis 100 Rt.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in
 Louis d'Or.
 Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{2}{3}$ pro Cto.
 dito.
 Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.
 Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.
 2 Gr. Stück, 2. pro Cto.
 6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
 Neue $\frac{2}{3}$. Stück, 7. à 8 pro Cto. besser
 als Louis d'Or.
 Louis blanc, 2. $\frac{1}{2}$. à pro Cto. vanas.

Brottare.

Stk	a. Pf.	Summel	Yfund	Loth	Qu.
				9	3 $\frac{1}{2}$
	3. Pf.	ditto		14	3
	3. Pf.	schön Roggenbrod		24	8
	6. Pf.	ditto	1	17	2
	1. Gr.	ditto	3	3	
	6. Pf.	Dauwbackenbrod	1	24	1 $\frac{1}{2}$
	1. Gr.	ditto	3	16	3 $\frac{1}{2}$
	2. Gr.	ditto	7	1	3

Fleischtare.

	Yfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	2
Kalbfleisch	1	1	3
Dammfleisch	1	1	4
Schweinfleisch	1	1	4
Ferkelfleisch	1	1	

Bier:

Biertaxe.

	Met.	Gr.	Pl
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Lonne	1	8	8
das Quart			
Stettinisch ordinair braun und weiß Bierabier, die halbe Lonne	1		
das Quart			6
auf Bouteillen gezogen			7
Wolzenbier, die halbe Lonne	1		
das Quart			6
die Bouteille			7

Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 1ten bis den 8ten April. 1753.

1. Joachim Veltstrecke, dessen Schiff Königs David, von Petersburg mit Luchten.
2. Johan Block, dessen Schiff Johanna Christina, von Petersburg mit Luchten.
3. Mag. Volkrom, dessen Schiff Christina, von Carlserona mit Ballast und Flesen.

Summa 3. angelommene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 26ten Mart. bis den 8ten April. 1753.

1. Joh. Braude, dessen Schiff S. Johannes, nach Copenhagen mit Bauholz.
2. Christ. Schmidt, dessen Schiff Concordia, nach Bourdeaux mit Frangholz.
3. Fried. Lange, dessen Schiff Anna Maria, nach Copenhagen mit Bauholz.
4. Joh. Lemke, dessen Schiff Margaretha, nach Copenhagen mit Bauholz.
5. Dan. Crenzin, dessen Schiff Sophia, nach Copenhagen mit Bauholz.
6. Mat. Miantock, dessen Schiff Christ. Sophia, nach Copenhagen mit Bauholz.

7. Mich. Behm, dessen Schiff S. Michael, nach Copenhagen mit Glas.
8. Peter Rebel, dessen Schiff Dorothea Elisebeth, nach Copenhagen mit Brandholz.
9. Georg Conrad, dessen Schiff Anna Dorothea, nach Copenhagen mit Bauholz.
10. Chr. Wiegner, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Bauholz.
11. Sam. Biese, dessen Schiff die Hofnung, nach Copenhagen mit Brandholz.
12. Joh. Köhler, dessen Schiff der Engel Michael, nach Copenhagen mit Planken.
13. Joh. Zimmermann, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Bauholz.
14. Michael Köhler, dessen Schiff Maria Sophia, nach Copenhagen mit Planken.
15. Joh. Behm, dessen Schiff Catharina, nach Copenhagen mit Brandholz.
16. Joh. Johannhoff, dessen Schiff Maria, nach Albeck mit Glas und Holz.
17. Jacob Utes, dessen Schiff Elisabeth, nach Copenhagen mit Bauholz.
18. Christ. J. Gronow, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Brandholz.

Summa 18. ausgegangene Schiffe.

Zu Stettin ein- und abgegangene Schiffe, sind von dieser Woche gar nicht abgeliefert.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 4ten bis den 11ten April. 1753.

	Wispel	Schoffel
Weizen	92.	13.
Roggen	312.	12.
Gerste	57.	9.
Malz		
Haber	3.	4.
Erbsen	3.	14.
Dachweizen		
Summa	469.	4.

25. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern. Vom 6ten bis den 13ten April, 1753.

	Wolle, der Stein.	Weigen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Daber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Dunkelweiz, der Winsp.	Korner, der Winsp.
Amstam	23 R.	16 R.	12 R.	12 R.	10 R.	18 R.	—	—	—
Behn	—	34 R.	18 R.	16 R.	18 R.	11 R.	24 R.	—	5 R.
Beierwalde	3 R. 8 gr.	32 R.	16 R.	13 R.	16 R.	9 R.	24 R.	32 R.	6 R.
Beierwalde	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bublig	2 R. 12 gr.	36 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	22 R.	10 R.	8 R.
Bütow	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Camwitz	2 R. 16 gr.	30 R.	16 R.	12 R.	16 R.	—	20 R.	—	10 R.
Goldberg	2 R. 8 gr.	27 R.	16 R.	15 R.	15 R.	10 R.	23 R.	32 R.	—
Görlin	2 R. 12 gr.	32 R.	16 R.	14 R.	10 R.	20 R.	24 R.	—	—
Görlin	2 R. 10 gr.	32 R.	16 R.	14 R.	9 R.	24 R.	—	—	10 R.
Daber	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	Dat	nichts	eingesandt	13 R. 14 gr.	14 R.	11 R.	17 R.	—	—
Hiddichow	—	24 R.	15 R. 16 R.	13 R. 14 gr.	14 R.	11 R.	17 R.	—	—
Heggenwalde	3 R.	27 R.	16 R.	15 R.	—	14 R.	24 R.	—	—
Harz	—	24 R.	18 R.	16 R.	17 R.	13 R.	24 R.	—	—
Hölsow	2 R. 16 gr.	25 R.	17 R.	13 R.	—	—	24 R.	—	—
Hörsenbergs	2 R. 18 gr.	26 R.	15 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Hörsenbassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hilgow	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarman	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kabz	3 R. 8 gr.	26 R.	16 R.	13 R.	15 R.	12 R.	20 R.	—	—
Kauenburg	—	32 R.	15 R.	12 R.	14 R.	—	15 R.	—	12 R.
Kaßow	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kangerds	—	26 R.	18 R.	14 R.	14 R.	20 R.	20 R.	—	6 R.
Kenow	2 R. 3 gr.	24 R.	18 R.	15 R.	15 R.	10 R.	30 R.	19 R.	9 R.
Keserwald	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kewen	2 R. 16 gr.	30 R.	16 R.	13 R.	14 R.	12 R.	24 R.	—	—
Klitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kolow	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kölsin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
König	14 R.	23 R.	17 R.	16 R.	—	11 R.	34 R.	—	8 R.
Königsbuh	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Köpenwalde	3 R.	26 R.	15 R.	14 R.	16 R.	8 R.	24 R.	24 R.	8 R.
Köpenwalde	—	24 R.	16 R.	14 R.	—	—	—	32 R.	—
Krummeisburg	2 R. 12 gr.	32 R.	15 R.	12 R.	15 R. 16 R.	9 R.	20 R.	12 R.	12 R.
Kühlitz	—	30 R.	15 R.	14 R.	16 R.	8 R.	18 R.	—	—
Küster	3 R.	21 R.	16 R.	10 R.	17 R.	10 R.	21 R.	14 R.	6 R.
Küsteritz	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Küsteritz, Alt	2 R. 12 gr.	22 R. 24 R.	17 R.	15 R. 16 R.	16 R. 17 R.	12 R.	23 R.	—	5 R.
Küsteritz, Neu	3 R. 8 gr.	30 R.	16 R.	12 R.	14 R.	10 R.	20 R.	10 R.	24 R.
Külpe	—	30 R.	14 R.	—	—	8 R.	—	—	—
Küsteritz	3 R.	28 R.	14 R.	12 R.	13 R.	9 R.	20 R.	—	14 R.
Küsteritz, D. Pom.	2 R. 16 gr.	28 R.	14 R.	14 R.	14 R.	11 R.	20 R.	—	12 R.
Küsteritz, D. Pom.	—	24 R.	16 R.	13 R.	—	10 R.	17 R.	—	—
Küsteritz, D. Pom.	—	24 R.	17 R.	15 R.	15 R.	12 R.	20 R.	—	8 R.
Küsteritz	—	24 R.	18 R.	16 R.	—	—	20 R.	—	—
Küsteritz	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Küsteritz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Küsteritz	2 R. 16 gr.	24 R.	16 R.	14 R.	16 R.	13 R.	20 R.	36 R.	6 R.
Küsteritz	Dat	nichts	eingesandt	16 R.	—	16 R.	20 R.	—	6 R.

Diese Preise sind höher in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.